Bav. 2200 XIII. 14 m 4°

GESCHICHTE

DER

STUDIENANSTALT SCHWEINFURT.

ERSTER TEIL,

GESCHICHTE DER ALTEN LATEINISCHEN SCHULE

VON

V. VÖLCKER,

K. STUDIENRECTOR UND PROFESSOR.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

PROGRAMM

DER

K. STUDIENANSTALT SCHWEINFURT

FÜR DAS STUDIENJAHR 1881-82.

SCHWEINFURT.

DRUCK VON FR. J. REICHARDT.

1882.

4946

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DER KÖNIGLICHEN

JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

WÜRZBURG

BEI IHREM

DREIHUNDERTJÄHRIGEN JUBILÄUM

GEWIDMET

IM NAMEN DES LEHRERCOLLEGIUMS.

Vorwort.

Die Geschichte der hiesigen Studienanstalt umfasst zwei Hauptteile, die Geschichte der alten lateinischen Schule, welche die Grundlage des Gymnasiums bildet, und die Geschichte des Gymnasiums, welches als *Gymnasium Gustavianum* vom Jahre 1634 bis 1804 bestand, im Dezember 1804 aufgelöst wurde und nach einer Unterbrechung von drei Decennien als das jetzt bestehende *Gymnasium Ludovicianum* wieder ins Leben trat.

Das vorliegende Programm ist der alten, allmählich gänzlich in Vergessenheit geratenen Zeit gewidmet. Die ältesten Urkunden über die hiesige lateinische Schule sind wie viele städtische Archivalien bei der Einäscherung der Stadt im Jahre 1554 zu Grunde gegangen und erst für die Zeit nach diesem Jahre in ziemlicher Anzahl vorhanden. Da jedoch die Schule in der reichsstädtischen Zeit unter der Verwaltung des Rates stand, so kamen sämtliche Akten der Schule mit Ausnahme einiger Schülermatrikel, die von der Schule verwahrt wurden, in das städtische Archiv, blieben hier völlig unbeachtet und entzogen sich namentlich den Augen des Lehrpersonals, das am meisten Interesse gehabt hätte, die geschichtliche Entwicklung der Anstalt in lebendiger Erinnerung zu erhalten. Da nun auch die alten Stadtchroniken über die alte Schule nur vereinzelte und zufällige Bemerkungen bieten, so ist das Andenken an die älteste Zeit unserer Schule fast gänzlich erloschen und selbst Subrektor und Professor Weinich weiss in seinem Programm vom Jahre 1831 »*Kurze Geschichte der lateinischen Schule und des Gymnasiums zu Schweinfurt*« von der alten lateinischen Schule nur zu berichten, dass die Zeit ihrer Gründung unbekannt ist und dass im Jahre 1583

das Schulgebäude eingeweiht wurde; ausserdem gibt er nur noch einige Notizen über die Frequenz dieser Schule aus einer mit dem Jahre 1624 beginnenden Schülermatrikel, die sich im Besitze der Anstalt befindet. Auch Enderlein hat in seiner Schrift »*Die Reichsstadt Schweinfurt während des letzten Jahrzehnts ihrer Reichsunmittelbarkeit, Schweinfurt 1862*« Teil I pag. 83, bei seinem geschichtlichen Rückblick über die Lateinschule nur die Bemerkung, dass dieselbe schon seit 1582 für die höhere Ausbildung der männlichen Jugend bestanden habe. Die Errichtung des Gymnasialneubaues nun und die feierliche Einweihung desselben am Anfang des Schuljahres 1881-82 veranlasste mich der Geschichte unserer Anstalt eingehendere Beachtung zuzuwenden und mein Wunsch neues Material aus den Quellen zu schöpfen wurde durch die entgegenkommenden Bemühungen des städtischen Archivars und Vorstandes des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, des k. Rechtsanwalts Herrn Dr. Stein, unterstützt und verwirklicht. Herr Dr. Stein entdeckte eine Reihe von Originalurkunden über die hiesige alte Lateinschule, welche auf den folgenden Blättern wiedergegeben werden. Indem ich dem bewährten Forscher auf dem Gebiete der Schweinfurter Geschichte — er ist der Herausgeber der *Monumenta Suinfurtensia historica, Schweinfurt 1875* — für seine vielen Bemühungen meinen ergebensten Dank ausspreche, darf ich nicht unterlassen, zugleich dem hiesigen Stadtmagistrat geziemendst für die Liberalität zu danken, mit der man mir diese Dokumente zur Benützung überlassen hat.

So beruht die nachfolgende Abhandlung auf bisher völlig unbekannt gebliebenen Quellen.

Geschichte der lateinischen Schule zu Schweinfurt

bis zum Jahre 1634.

In der freien Reichsstadt Schweinfurt war der Jugend sicher schon lange vor der Reformation Gelegenheit geboten, sich die ersten Anfänge einer wissenschaftlichen Bildung anzueignen. Es lässt sich dies aus einer Bemerkung in einem Briefe des Joannes Sinapius aus Schweinfurt, des Leibarztes des Bischofs Melchior Zobel in Würzburg, an den Professor Dr. Seb. Münster am Gymnasium zu Basel vom Jahre 1549* schliessen; er sagt von seiner Vaterstadt: „Viros eruditos multos protulit, ex quibus minime obscuri sunt Conradus Celtes, primus poeta laureatus in Germania, et Cuspinianus, historiographus et orator quondam celebris Caesaris Maximiliani; denique abbates, praelatos, doctores innumeros hodie quoque in totam viciniam et in exteras dat nationes.“ Auch die alte Chronik von Schweinfurt** rühmt, dass diese Stadt viel fromme, gelehrte Leut gezogen, die sie auch dessen berühmt machen sollten, und erwähnt ausser Celtes, der 1459 in Schweinfurt oder in Wipfeld geboren wurde, und ausser dem Schweinfurter Stadtkinde Cuspinianus, der 1529 in Wien, allgemein betrauert, starb, noch eine Anzahl berühmt gewordener Männer aus Schweinfurt, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geboren wurden und ihre erste Bildung sicher hier erhielten. Unzweifelhaft wird aber die Existenz einer lateinischen Schule im 15. Jahrhundert erwiesen durch 2 noch erhaltene Originalurkunden aus dem Jahre 1491 und 1492; die eine ist der Revers des Schulmeisters und, wie er sich selbst nennt, artium liberalium magister Conrad Scheffer

* cf. Stein monum. Suinf. hist. p. 370.

** Stein p. 435.

zu Schweinfurt, die andere der Revers des Joh. Mey von Romhilt burtig und freyen Kunst magister Schulmeister zu Schweinfurt. Erstere Urkunde lautet:

Meinster Conradt Scheffers Schulmeisters Verschreibung und Revers seins Schuldiensts halben. Anno 1491.

„Jch Conradus Scheffer artium liberalium magister Schulmeister zu Schweinfurt bekenne offentlich und thun kunt allermeniglich mit dissem Brieff dass dy vorsichtigen ersamen und weysen Burgermeister und Rat der Stadt daselbst zu Sweinfurt meyne liebe Herrn mich uff furbithe ander meyner Herrn und guter freunde desshalben durch sie und auch mich beschehen zu irem Schulmeister irer Schul uffgenommen und dieselben ire Schule mit iren Kindern befolhen und verlossen mir dodurch freundschaft und guten Willen erzeyget und beweyst haben und dorumb so han ich denselben meynen Herrn von Swinfurt glauplich geredt und versprochen mit guten waren Trawen Hant in Hant gelobt, gerede verspriche und gelobe mit und in Krafft ditzs Brieffs ob es were und geschee das ich mit Jnen oder den Jren es were Burger Burgerin oder mit Jren Kindern Jchts zu thun oder zu schicken gewunne in Sachen die sich verlieffen, dy weyl ich also hie were, dasz ich dorumb von Jnen und den Jren Recht nemen und geben sol und wil vor einem erbarn Rath zu Swinfurt obgenant, Sie auch oder die Jren doruber nirgent anders wohin muhen furwenden noch laden an keyn ander gericht, ess seye geistlich oder weltlich ich oder yemanz von meynt wegen, dem ich dies gesteen oder gestatten wolt in keynerley Weyse on alles Geverde. Jch han Jnen auch gelobt Jren und gemeyner Stat schaden zu bewaren, frommen und bestes zu werben, Jren Kindern getrewlich vor zu seyn nach meynem besten vermugen. Besunder so gerede ich auch bey obgemelten meynen Pflichten keyn untermeynster oder substituten, ess seint Cantores Baccalarii oder andere nit uffnemen, ein yeder globe mir dann mit Trawen wasz sich mit Jnen und den Jren hye verlaufft, dass sie solchs nirgent anderszwo wan allein hye in Swinfurt vor einem erbarn Rath mit recht usz zutragen, sich auch an sulchen Rechten hie genugen lasse on geverde.

Desz zu warer urkunde han ich obengenannter Conrad Scheffer artium magister disen brive mit meyner eygen hant wiszentlich geschrieben und zu merer Urkundt mit gantzem fleisz gebetten den erbern und vesten Lorentzen von Munstern dasz er sein Jnsiegel zu unterst der schrifft getruckt hat. desz ich Lorentz von Munster also von seyner fleissigen Bette wegen geschehen bekenne doch mir und meynen Erben on Schaden — der geben ist am montag nach Reminiscere nach Christi geburt tausend vierhundert und darnach als man zalt ime ein und neunzichsten Jare.

(L. S.)

Der zweite Revers des Schulmeisters Joh. Mey, der freyen Kunst Magisters, ist abgesehen von der Namensverschiedenheit, einigen unbedeutenden Varianten, von der Beglaubigung der Urkunde, welche durch Endres von Munster geschah, und von dem Datum (der zweite Revers vom Matthäustag 1492), im übrigen gleichlautend mit dem ersten.

Die Schule, an welcher die beiden Lehrer wirkten, scheint mehr den Charakter einer Privat- als einer Stadtschule gehabt zu haben, weil von einem Gehalte, der den Lehrern zugesichert worden wäre, nicht die Rede ist und insbesondere deshalb, weil die Anstellung von Schulgehilfen nicht vom Rate besorgt, sondern offenbar dem Schulmeister überlassen wird. Auch in späterer Zeit bedurften Privatlehrer, welche sich hier niederlassen wollten, der Genehmigung des Rates. Die Schulmeister Scheffer und Mey verpflichten sich, ihren Dienst treu zu erfüllen und im Falle von Rechtsstreitigkeiten ihr Recht vor dem Rate der Stadt Schweinfurt zu suchen. Beide Schulmeister sind im Gegensatze zu ihren Untermeistern die Leiter der Schule, wirkten also nicht gleichzeitig an derselben, sondern offenbar folgte Mey dem Scheffer nach dessen etwa anderthalbjähriger Dienstzeit im Schulamte nach.

Weitere gleichzeitige Nachrichten über diese Schule haben wir nicht; man muss annehmen, dass sämtliche vorhanden gewesenen Urkunden bei dem grossen Brande der Stadt im Jahre 1554 vernichtet worden sind. Die Schule scheint sich aber forterhalten zu haben, wenigstens bestand dieselbe noch

im Jahre 1520, wie aus einer Bemerkung in einem noch später zu erwähnenden Gesuch des Cantors Zeiss vom 27. September 1580 um Verleihung der Cantorstelle folgt. Er erklärte, seine Berücksichtigung sei auch für seine Familie sehr angenehm cum alias ob causas tum vero inprimis quod et avus meus Johannes Zeis (ὁ ἐν ὁσίοις) ante annos sexaginta in celeberrima hac civitate et ludo eodem hoc functus sit officio. Equidem optime actum de me putavero magnaeque laudi duxero, si laudatis illius vestigiis quantumvis etiam longo tempore post insistere mihi contingat. Jedenfalls aber erfuhr diese Schule durch die Reformation, wenn sie überhaupt bis zu deren Einführung in der hiesigen Stadt fortbestehen blieb, eine völlige Umgestaltung und erhielt durch dieselbe ihre für die spätere Zeit eigentümliche Organisation, deren Wesen die Vereinigung humanistischer Bildung mit den Prinzipien der Reformation ausmachte.

Schon seit dem Fürstentage zu Schweinfurt im Jahre 1532 hatte die Lehre Luthers bei der hiesigen Bürgerschaft Eingang gefunden.* Die Predigten des damals hier anwesenden kursächsischen Hofpredigers Georg Spalatin zogen eine solche Menge Volkes an, dass der Raum der ehemaligen Kirche zu unserer lieben Frau, jetzt zu St. Salvator, dieselbe nicht zu fassen vermochte, sondern Spalatin am zweiten Ostertage und in der Folge unter freiem Himmel sprechen musste. Aber doch verging noch ein Jahrzehnt, bis die Reformation in der hiesigen Stadt zum Durchbruch kam. Erst im Anfange des Jahres 1542 schritt der Rat zur förmlichen Einführung des protestantischen Cultus. Die durch den Tod des Grafen Wilhelm v. Henneberg notwendig gewordene Wahl eines neuen Schutzherrn der Stadt wurde auf den Landgrafen Philipp den Grossmütigen von Hessen gelenkt und die Gesandten, welche die Stadt dem Schutz und Schirm des Landgrafen empfehlen sollten, wurden zugleich beauftragt, demselben die Vorliebe des Rats und der Bürgerschaft für die evangelische Religion zu eröffnen und ihm ihre Bitte um Zusendung eines prote-

* Vgl. J. M. Sixt, Reformationsgeschichte der Reichsstadt Schweinfurt, Schweinf. 1794.

stantischen Lehrers auszusprechen. Der Landgraf übernahm die Reichsvogteistelle und versprach die Stadt mit einem evangelischen Lehrer zu versorgen. Er trat in Unterhandlung mit dem talentvollen, durch theologische Gelehrsamkeit, populäre Mitteilungsgabe und praktischen Blick ausgezeichneten und von den gelehrtesten Männern seiner Zeit hochgeschätzten M. Johannes Sutellius, der 12 Jahre zu Göttingen Prediger gewesen war.* Derselbe hielt seine erste Predigt in der jetzigen Kirche zu St. Salvator am 1. Sonntag nach Trinitatis 1542. Bald darauf wurde auch die eigentliche Pfarrkirche zu St. Johannes der evangelischen Lehre geöffnet und Sutellius entwarf darauf eine Kirchenordnung, welche im Jahre 1543 in Nürnberg im Druck erschien.

Hier fügt nun die alte Chronik** die für unsere Schule so wichtige Bemerkung an: „Als nun die Kirchen also bestellet gewesen, hat E. E. Rath auch die Schulen mit Hülf des H. Sutellii zu bestellen ihm angelegen sein lassen und H. Laurentium Hunnicum, Heunisch genannt, einen feinen gelehrten und geübten Mann angenommen, dem Joh. Naszmann zugegeben wurde.“ So ist die hiesige lateinische Schule recht eigentlich ein Kind der Reformation. Die Nachweise über die Einrichtung der Schule aus dieser Zeit fehlen.

Der erste evangelisch-lutherische Schulrektor Heunisch versah sein Schulamt nur kurze Zeit, er wurde nach dem Bericht der alten Chronik von E. E. Rath anno 1544 mit einem Stipendio versehen und begab sich zum Zweck der Fortsetzung seiner Studien an die Universität Wittenberg, wurde 1545 wieder hieher zu dem vacirenden Diaconat berufen, befand sich während der Belagerung der Stadt mit

* Nicht ohne Interesse dürfte das günstige Urteil Melanchthons über einige ihm von Sutellius zugesendeten und in Schweinfurt gehaltenen Predigten sein; er schreibt in einem Brief: hodie bonam partem tuarum concionum legi easque magnopere probo. Et censeo edendas esse. Probo hanc ipsam simplicem et nativam elocutionem, nihil habentem ambitiosi ornatus. Et res sunt graves et utiles. Dieselben sind im Druck erschienen.

** Stein p. 477.

Erlaubnis des Rats in Diensten der Stadt Münnerstadt, wo damals die Augsburgische Confession eingeführt war, und kehrte 1555 in sein hiesiges Kirchenamt zurück.

Joh. Naszmann oder Nessmann war ein Mönch des hiesigen Carmeliterklosters, legte bei Einführung der Reformation sein Ordenskleid ab, während sich die übrigen Mönche nach Würzburg begaben, trat zum Protestantismus über, verheiratete sich, wurde hernach, wiewohl er ziemlich rudis gewesen, zu der kleinen Jugend in der Schul gebraucht und ist, als er sich von seinen Collegis, Schul- und Kirchendienern, hatte unterweisen lassen, Pfarrer zu Zell und Weipoltshausen worden.*

Der jungen Schule standen aber schwere Zeiten bevor. In dem sog. Markgräfler Kriege** 1553 und 1554 wurde die Stadt von den Truppen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach besetzt und von dessen Gegnern, den fränkischen Bundesverwandten, insbesondere den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und der Stadt Nürnberg, belagert. Als der Markgraf sich in der Stadt nicht länger halten konnte, zog er heimlich in der Nacht vom 12. auf 13. Juni 1554 ab und die Stadt wurde auf Befehl des bündischen Hauptmanns von Habel in neuntägigem Brande eingeäschert. 676 Häuser samt Nebengebäuden, die Kirchen, die Schulen und das Rathaus wurden niedergebrannt; die Zahl der Bürger sank von 766, welche sich im Jahre 1543 vorgefunden hatten, auf 155 im Jahre 1556 herab, die übrigen waren durch den Krieg oder Krankheit umgekommen. Der alte Satz „in bello tacent Musae" bewahrheitete sich auch hier, die lateinische Schule hörte, wie die alte Chronik meldet, auf und ist den 25. November 1555 erstmals wieder angefangen worden. Ein an den Rat gerichtetes Schreiben des M. Andreas Rosa, Schulmeisters in Schmalkalden, vom 5. September 1555 spricht sich hierüber genauer aus; die bezügliche Stelle lautet: „Es

---

* s. alte Chronik, Stein p. 478.

** Die ausführliche Beschreibung dieses Krieges gibt Kilian Göbels Erzählung vom Markgräflerkriege bei Stein p. 373 ff.

ist fur mich kommen, wie ewer E. F. W.* auss sonderer Betrachtung der hohen Nott ein Schulhauss wiederumb erbauhet, darinn sie eine christliche Schule zu Lobe und Erhe Gottes, darneben der Jugent, die bissanhero eine lange Zeit verseumet, zu hochstem Nutze sey willens einzurichten. Welches euer E. W. sehr rhumlich, des sie Gottes Erhe und der Jugent Nutz zuvor betracht und siehet und mit solcher also hoch eylet.“ Aus dem weiteren Verlaufe des Briefes ist zu ersehen, dass A. Rosa selbst von Schweinfurt gebürtig war, dass er vor dem Kriege an der hiesigen Schule als Lehrer gewirkt hatte, dass er seiner Vaterstadt wieder zu dienen wünschte, aber damals „mit Dienst gegen seinen gnedigen Fürsten und Herrn (in Schmalkalden) verhafftet“ war, weshalb er seinen Bruder, den nachmals in der Geschichte Schweinfurts so hervorragenden Paulus Rosa als Schulmeister empfahl.

Von den schweren Folgen des Krieges erholte sich Stadt und Schule mit staunenswerter Schnelligkeit. Bei ihrer Errichtung zählte die Schule 2 Lehrer (Heunisch und Nassmann), im Jahre 1560 erhielt Paulus Rosa eine dritte Lehrstelle, in einer erhaltenen Relation über das Examen vom Jahre 1585 sind 4 Lehrer genannt, 1591 wurde durch Errichtung der Conrectorstelle die Zahl der Lehrer auf 5 erhöht und in der mit dem Jahre 1624 beginnenden Schülermatrikel sind 6 Lehrer und 6 Klassen aufgeführt.

Aus der nächstfolgenden Zeit ist ein besonders wichtiges Dokument unserer alten Schule erhalten, nämlich die aus dem Jahre 1578 stammende Schulordnung. Ich lasse dieselbe wörtlich folgen:

»Capita aliquot nomine senatus Magistro scolae speciatim proposita, quibus in posterum parere et obsequi debet 15. Martii 1578.

1. Cum D. Pastori non solum ecclesiae et animae cura sed inspectio quoque scolae a senatu sit demandata, obsequium debitum et reverentiam Ludimagister ipsi praestet et exhibeat.

---

* ehrbar fursichtige Weisheit.

2. Cum reliquis vero Ministris Ecclesiae amice vivat et ipsorum vocationem longe maiorem et graviorem quam suam esse agnoscat: Ideoque ipsius quoque esse eos debito honore et reverentia prosequi.
3. In templo praecipue diebus Dominicalibus et festis, quid canendum, quomodo et quamdiu, aut quatenus procedendum, cum Dno Pastore et ministris Ecclesiae communicet, et ad ipsorum voluntatem et nutum Cantiones sacras in ecclesia dirigat, ut omnia decenter et ordine ad aedificationem fiant.
4. Cum honoris et gratitudinis ergo Sponsi Cantoribus aliquid edulii largiuntur et mittunt, non solum cum Ministris Ecclesiae qui adsunt, sed cum aliis quoque vocatis syncere amice et humaniter conversetur, nec eorum dicta aut facta propter simplicitatem sophistice, proterve, amarulenter, insolenter et malevole invertat, contorqueat, calumnietur, subsannet aut Rhinocerotis naso prosequatur.
5. Senatum et Senatores cuiuscunque sint gradus colat et honoret nec eos, licet sint indocti et ineruditi, despiciat, vili pendat, aut ronchis illudat, ut in ipso veluti humanioribus literis imbuto appareat et eluceat illud Ovidii, Didicisse fideliter artes emollit mores nec sinit esse feros.
6. Quicquid nomine Senatus D. Pastor et Praefecti scolae praeceperint et ex re puerorum esse cognoverint, utpote studiis puerorum eorumque moribus consultum cupientes, iis omnibus non refragetur neque disputando se opponat, sed placide assentiatur eaque exequatur. neque quicquam in lectionibus classium ipsis inscientibus mutet aut innovet.
7. Cum collegis ita versetur et vivat, ut ipsum veluti parentem colant et honorent. Ipse vicissim eos, veluti filios diligat et amet sitque inter ipsos cor unum et anima una: Nec se plus aequo proterve efferat et superbiat. Hoc enim odium et invidiam conciliat: Sed si quis erit collegarum interdum remissior, negligentior et incivilior, eum humaniter et mansuete sui officii commonefaciat neque suae existimationi et auctoritati officere putet, si pacis ac tranquillitatis causa interdum de suo jure decedat memor

Psalmi: Ecce quam bonum et quam jocundum etc. Si quis autem fraterne admonitus nihilominus, quod libuerit, pertinaciter faciet, poterit id praefectis scolae referre qui quod sui hac in parte muneris erit, nihil omissuri sunt sed facturi, quod res ipsa et utilitas postulabit et exiget.

8. In scola diligenter debitas horas et lectiones frequentet, legat interpretetur et repetat, ac in construendo singularem diligentiam praestet, casusque verbis (sicut construendi ratio exigit) subjungat, ut eo facilius pueri iique novicii ad regulas grammatices et syntaxeos adsuefieri easque agnoscere possint: Idem a collegis exigat et ut in his nimis curiosi sint, admoneat: Ex singulis quoque lectionibus phrases fideliter excerpat easque pueris proponat et inculcet, ad lente loquendum recteque pronunciandum adsuefaciat. Argumenta germanica ad lectiones auditas, expositas et repetitas applicet et accommodet, ut inde materiam exercendi styli et phrasium pueri capiant ac inde, quod ad imitationem conferunt, excerpant.

9. Puerorum in scola viventium curam sibi demandatam esse sciat, suumque esse de studiis, moribus et vita ipsorum rationem reddere. Visitet igitur saepius ipsorum cubicula, inquirat in absentes, videat quid legant, quid loquantur, quid rerum agant, quo pacto cubent, quid studeant, ne pro libris pugiones et gladios in cameris habeant, ne vestes calceosque dissectos gestent, sed potius habitum scholastico dignum et omnis novitatis ac levitatis expertem. Caligas cruciatim genu tenus non ligent. Indusia densa et vermiculata vitent, praesentim hi qui ostiatim victum petunt; qui prae ceteris in vestitu modestiam et honestatem ostendant, ne civium animos offendant, et a literis et literatis abalienent. Ante civium aedes canant clara voce neque submittant ad conspectum praetereuntium perverso pudore; de rebus futilibus, obscoenis eorumque aetatem minime decentibus confabulari eos minime patiatur. Nuptiis et choreis interdicat omnino scolasticis, nisi contrahentes matrimonium aut intima necessitudine sint illis coniuncti aut nuptiae in parentum aedibus celebrentur. Ut enim

per pisces et aves, ita per nuptias multi periere scolares.* Hyeme quo pacto hypocausta calefaciant, ignem administrent, provideat; ac ut lignis magno precio coemptis parce ad necessitatem non profusionem utantur, eaque bene custodiant, atque ut hic quasi initia rei familiaris aliquo modo addiscant, sit sollicitus: Candelarum precium usitatum et jam multis annis receptum non mutet nec plus quam moris est, praeter aequum et bonum a pueris exigat.

10. Hos quoque alumnos scolae ac Primanos praecipue ferula severe coherceat ac disciplinae jugo quasi freno comprimat. Nisi enim juventus a primis et in primis statim annis ad disciplinam obsequium et officia aliis natu maioribus praestanda sedulo adsuefacta fuerit, postea adulta, quasi equus effrenis, sibi ipsi exitium et interitum paritura est. Nec veniam det corvis, et vexet censura columbas.

11. Pueros omnes, vel in scola vel templo, vel in plateis versantes ad exercitium latini sermonis et bonos mores aetati puerili convenientes assuefaciat.

Tu quos ad studia atque artes formabis honestas,
Jam pueros hortare viamque insiste domandi,
Dum faciles illis animi, dum mobilis aetas.

Nec vernacula lingua ipsos confabulari uspiam concedat, id quod per lupos, uti vocant, commode praecaveri poterit. Singulis septimanis per binos dies exercitium styli, (qui solus dicendi magister et artifex est) instituat. Quater quoque in anno examina puerorum habeantur, ut de diligentia praeceptorum et profectu discipulorum liquido constare possit, cui si non omnes, qui volunt et debent, semper interesse poterunt, aderunt tamen Ministri Ecclesiae et scolae praefecti.

12. In summa Ludimagister omnia ea faciet, meditabitur et suscipiet, quae in rem discipulorum esse censebit, non tradat illis κόμψα, sed juxta Epicharmum χρήσιμα tantum

---

* Das im Sinne liegende Sprichwort war der Hexameter: Per pisces et aves multi periere scolares.

et semper memor sit praecepti Archidami: κράτιστον ἐν τοῖς ἀναγκαιοτάτοις παιδεύεσθαι. Nihil melius quam in maxime necessariis institui. Omnes lectiones et exercitia ad ipsorum potius captum et aetatem accommodet quam ad inanem ostentationem et applausum. Non multitudine lectionum eorum ingenia obruat aut perturbet. Non enim multa sed multum, si proficere velimus, legendum.

Quamobrem ut felicia et salutaria sint studia puerorum et in ecclesiae et reipublicae utilitatem et emolimentum vertant, ad pietatem primum, deinde diligentiam in studiis, tertio ad mores honestos ac aetati puerili convenientes, ipsos a primis statim annis adsuefaciet: quibus enim a teneris imbuti fuerint, eorum etiam in ulteriore aetate odorem reservabunt.

Erga alios autem, cuiuscunque sint status, ita vitam instituet, ut facile omnes, cum quibus versatur, perferat, ac patiatur, omnibus sese dedat, aliorum obsequatur studiis, nemini sit adversus, nunquam praeponat se aliis: Ita enim facillime laudem sine invidia inveniet et amicos pares, ut Terentii verbis utar. Ac proverbium: Nosce te ipsum: quod Plato foribus templi Delphici inscriptum esse prodidit, semper in conspectu habeat, illud dies noctesque volvat et revolvat, quo monemur modestiae et mediocritatis, ne nobis vel majora vel etiam indigna sequamur, Hinc enim omnis vitae pestis oritur, quod sibi quisque blanditur et quantum aliis praeter aequum detrahit, tantum sibi philautiae vicio praeter quam par est tribuit. Caveat igitur: Ne quid nimis.

Capita aliquot nomine senatus Ludimagistro M. Jodoco Volcopio proposita.

15 Martii Ao. 1578.

Unverkennbar tritt in dieser Schulordnung die innige Vereinigung der Interessen der Schule und der Kirche hervor. Die kirchliche Strömung beherrschte damals noch ganz die Gemüter und so war es natürlich, dass die Oberleitung der Schule in den Händen des ersten Pfarrers lag. Diese Einrichtung blieb während der ganzen reichsstädtischen Zeit,

später auch für das Gymnasium bestehen. Von den Pflichten des Rectors gegen den Pfarrherrn und die Kirche handeln die 4 ersten Paragraphen. Neben dem Pfarrherrn waren die Vorgesetzten der Schule die ‚Praefecti scolae', die beiden Schulherrn,* jährlich gewählte Mitglieder des Rates. Von der Stellung des Rektors gegenüber dem Rate und den Schulherrn spricht § 5 und 6. Im Gegensatz zu den Schulherrn nannte man die Lehrer der Schule Schuldiener. § 7 der Schulordnung bestimmt das Verhältnis zwischen dem Rektor und dem übrigen Lehrpersonal. In § 8 werden didaktische Vorschriften erteilt, in § 9 und 10 dem Rektor die Aufsicht über das Alumnat übertragen, in § 11 wird gemäss der Bedeutung, welche die lateinische Sprache als die Sprache der Gebildeten, als die Sprache der Wissenschaft und der Diplomatie, kurz als Weltsprache für das damalige Leben hatte, Lateinisch in den Vordergrund des Unterrichts gestellt und zur gewöhnlichen Umgangssprache der Schüler erhoben. Der Schlussparagraph endlich stellt als Zweck der Jugendbildung das Wohl von Staat und Kirche und als ihr Ziel die Erziehung zur Frömmigkeit, zu gewissenhaftem Fleiss und zur Sittlichkeit auf.

Nachdem diese Schulordnung schon im März 1578 dem damaligen Schulrektor M. Jodocus Murstater, Volkopf genannt, zur Darnachachtung mitgeteilt worden war, wurde sie durch das nachfolgende Dekret vom Rate der Stadt sanktioniert und dem Lehrpersonal ihre ungesäumte und unweigerliche Durchführung anbefohlen.

Confirmatio

Eines Erbarn Raths uber die Schuelordnung und leges derselben Anno 1580.

Diese Schuelordnung und leges vonn dem Ehrwürdigen und Wolgelarten Herrn M. Hermanno Heinrico Frey, Pfarr-

* Ich füge hier nach dem Protokoll über die Ratssitzung vom 31. Januar 1581, ‚Besoldung der Schulherrn betr.', folgende Notiz bei: „Den beiden Schulherrn, nachdem dies Amt abgesondert von dem Kirchenamt und gleichwohl viel Mühe von Jnen gehabt und angewendet, so ist jedem 4 fl. zur Besoldung verordnet worden."

herrn alhier, auch Herrn Johann Müller undt Johann Fischern als dieser Zeit verordneten Schuelherren übergeben, seindt von Burgermeistern und Rath alhier am heut dato inn allen iren Puncten und Clausseln approbirt, confirmirt und ir Decret undt Authoritet darüber interponirt worden.

Wollen und bevelhen demnach, das dieselben baid unseumblich und unwaigerlich vonn den Schuldienern also inns Wergk gerichtet und zwischen hier und dem nehern Examine mit Vhleiss getrieben, auch nicht allein die Jugendt mit vhleissiger Vermahnung und messiger Zuchtigung dazu angehalten, sondern auch von den Schuel-Collegis selbsten denselbigen gehorsamblich nachgelebet undt unverachtlich gehalten, auch den obgemelten Herren Inspectoribus der Schuelen inn denen und anderen guten Ordnungen Volge gelaistet werde, Alles bey Vermeydung eines Erbarn Raths Ungunst und Straef. Jm Fall aber Jemandes darob beschwert zu sein vermeint, deme steht frey, sich anderswo umbzusehen, aldo er seines Wiellens leben möge. Darnach sich hinfüro die Schuel-Personen zu richten wiessen.

Decretum in senatu Montags den 1. Februarii Ao. 1580. Und dessen Alles zu warer Urkundt ist diese Confirmation mit dem gemeinen dieser dess heiligen Reichs Statt Schweinfurdt Secret becräftiget worden.

Actum Freytags den 5. Februarii Ao. ut ante.

Gleichzeitig mit der Schulordnung bestätigte der Rat auch die leges. Es können darunter nur Disciplinar-Satzungen für die Schüler verstanden werden. Dieselben sind nun zwar aus dieser Zeit nicht erhalten, wohl aber sind auf den drei letzten Blättern der mit dem Jahre 1624 beginnenden Schülermatrikel die Schulgesetze von dem Rektor M. Wilhelm Barger am 4. April 1637 aufgezeichnet worden. Barger schrieb dieselben von einem alten Exemplare ab und erweiterte sie nur durch einige Zusätze. Dieses alte Exemplar dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach das in obigem Ratsdekret erwähnte gewesen sein und sicher geben die Satzungen vom Jahre 1637 das Bild der alten Schulgesetze ebenso getreu wieder, wie die Schulsatzungen vom Jahre 1763 das der Satzungen vom

Jahre 1637. Die Revision vom Jahre 1763 behielt die älteren Satzungen vom Jahre 1637 nach Inhalt und Form im ganzen bei mit unbedeutenden Änderungen, einigen Zusätzen und Weglassungen. So blieben denn die Schulsatzungen des Jahres 1580 in Gültigkeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts und haben selbst mit den heute bestehenden Disziplinarsatzungen viele Punkte gemein. Die Satzungen vom Jahre 1637 lauten also:

Leges scholae Swinfurtensis
de praecipuis cum in schola tum in publico omnium et singulorum scholasticorum officiis.

I. Festis diebus singuli ante Catalogorum recitationem, quae statim altero signo dato fiat, in schola conveniunto et ex eadem bini modeste et ordine templum adeunto, et ne post campanae signum ultimi in templi chorum accurrant, cavento.

II. In ecclesiae coetu Psalmorum librum secum habento et ut cum ecclesia canant operam danto.

III. Conciones attentissime audiunto, easdem in scholam reversi memoria repetunto et praeceptoribus recitanto.

IV. Ante peracta sacra non exeunto sed ordine, quo sunt ingressi in scholam, iterum egrediuntor.

V. Mane hora praestituta et a meridie duodecima, tam hieme quam aestate, in schola, qua par est modestia, conveniunto.

VI. E ludo non manento sine venia sui praeceptoris, quam singuli vel ipsi coram impetrent vel per schedulam addito absentiae causa. qui secus fecerint et postea nullam excusationem probabilem a parentibus aut heris domesticis secum in ludum literarium afferent, corriguntor.

VII. In classibus locum suum occupanto et aliorum suorum condiscipulorum repetitiones, memoriae exercitationes aut scriptiones non clamore, non cantu, non ambulatione, non ullo strepitu impediunto.

VIII. Diligenter etiam cavento, ne damnum in fenestris vel alias dent. Et si qui dederint, id suis sumtibus resarciunto.

IX. Ad horae sonitum spiritum sanctum cuius dona sunt linguae et earum interpretatio, cantu usitato invocanto.

X. Post preces et catalogi recitationem ea, quae pridie fuerunt proposita, memoriter recitanto, praeceptoribus alia praelegentibus diligenter auscultanto: non garriunto, non pingunto: alia quam quae docentur, non legunto, nec quicquam praeter ea, quae aut a praeceptoribus dictantur, aut ipsi inter praelegendum annotarint, scribunto. Sed a libris nugatoriis, amatoriis, spurcis, famosis vel haereticis prorsus abstinento.

XI. Cuilibet lectioni peculiarem et mundum libellum destinatum, in quem dictata referant, habento: id quod in scholastico haud exiguum diligentiae specimen est.

XII. Horis, quae docendo destinatae sunt, finitis, si quid jentaculi vel merendae domo secum attulerint, eo fruuntor, non nugantor, non tumultuantor, non discursanto, e schola non nisi ut naturae pareant, egrediuntor.

XIII. Non impudenti, non impudico, non obscoeno, non maledico, non blasphemo; sed verecundo, modesto et pio sermone utuntor.

XIV. Dato autem campanae signo mane hora nona et a meridie tertia vel consueta omnes ea, quae decet scholasticos, modestia in templum eunto et aut concionem aut lectionem capitis Biblici audiunto.

XV. In scholam etiam sacris peractis redeuntes et domum a praeceptoribus dimissi, modeste et tacite recta in aedes suas se recipiunto.

XVI. Primani et Secundani cum condiscipulis et praeceptoribus semper et ubique Latine loquuntor.

XVII. Domi lectiones auditas repetunto: qui et aetate et doctrina sunt superiores nonnunquam privata industria praeceptorum institutionem percurrere nituntor: alia scribunto, ediscunto, autores sacros, profanos, oratores, poetas Latinos et Graecos, Historicos legunto, relegunto, florilegium phrasium, et rerum locos communes sibi comparanto ac omnibus denique modis studia curanto.

XVIII. Operam etiam danto, ut in publico honestati et verecundiae, quae teneram aetatem cum primis ornat, semper studeant, quo apud omnes, quantum fieri potest, pietatis, probitatis et modestiae laudem consequantur.

XIX. Negocia, quae a suis sibi committuntur, quam primum fieri potest, expediunto, non hinc inde per plateas vagantor atque oberranto.

XX. Viris autoritate, prudentia et dignitate praestantibus, ut et piis et honestis matronis obviam factis inter eundum reverentiam debitam praestanto, de via decedunto, et scholarchis vel aliis doctis et honestis viris scholam ingredientibus honoris ergo assurgunto.

XXI. Praeceptores non solum privatim sed et in publico observanto, et quia parentum sunt loco, semper amanto colunto, reverentor et honeste de illis loquuntor.

XXII. Nunquam adversus eos falsam querelam ad parentes, tutores, cognatos, amicos aut quoscunque necessarios, suae et ipsorum existimationis rationem habentes, deferunto.

XXIII. Decorum in vestitu et cultu corporis atque incessu semper observanto, ut adolescentes virtutum atque optimarum artium studiosos decet: nec habitum militarem imitantor.

XXIV. Aestivo tempore in plateis aut alibi pilis, trochis, chartis, tesseris vel aleis non ludunto: sed tempore et loco praeceptorum venia destinato ludo honesto et licito se recreanto. Sed ob lucrum pecuniae vel rei similis ludere nefas esto.

XXV. Cum adolescentes adultiores non in Bacchi nec Veneris, sed in Musarum castris se militare sciant: compotationes et amatorias conversationes, quae sunt duae pestes animorum, corruptelae morum et remorae studiorum, per animarum salutem cane peius et angue fugiunto.

XXVI. A lotionibus Moeni propter vitae periculum abstinento.

XXVII. Hiemali tempore per glaciem ne feruntor nec se invicem nive petunto.

XXVIII. Non conspirationes clandestinas, non mutuas simultates, non odia, non altercationes contentiosas, sed caritatem fraternam et concordiam christianam invicem alunto.

XXIX. Injurias a quopiam illatas ex privata vindicta nec verbis nec factis ulciscuntor; sed autores eorum praeceptoribus indicanto.

XXX. Nemo discipulorum ante examen publicum vel privatum sine Dn. Directoris et praeceptorum praescitu, consilio et permissu abitum ad Academias suscipiat. Id Ipsum etiam Singuli persuasum habeant, quod nullus, qui sufficientem acquisivit profectum, ultra aetatem vel tempus hic loci detinebitur. Legitime vero dimissus declamatione publica praeceptoribus pro institutione sollenniter gratias agat.

Haec omnia et cetera bonorum discipulorum officia legi divinae et honestati congrua qui negligit, is pro peccati et delicti ratione, pro ingenio, pro viribus pro aetate objurgator et castigator.

De decurionum officiis.

I. Decuriones semper in classibus, ceteris suis contubernalibus ac condiscipulis priores adsunto, garrientes, discursantes ac tumultuantes praesentia sua coercento. Et petulantiores post unam atque alteram admonitionem ad praeceptores deferunto. propter quod honestum officium illis nemo succenseat, maledicat vel injuriam inferat.

II. Absentes cum a praelectionibus tum a sacris concionibus vel precibus et tardius ad easdem accedentes notanto et praeceptoribus indicanto.

III. In templo singuli suos observanto, et si qui non canunt nec auscultant sed aliud agunt vel nugantur, eorum nomina in chartam relata praeceptoribus exhibento.

IV. Ubi hiemali tempore coetus scholasticus propter nimium frigus fuerit dimissus, ipsi primi omnium ad templi januam sunto et singuli suos ordine in scholam deducunto et sub fine concionis eosdem eodem ordine reducunto.

Ex vetusto exemplari descripsit et aliquot necessariis legibus auxit M. Wilhelm Barger p. t.* Scholae Suinfurtensis Rect.

actum 4. Apr. Anno sal. 1637.

Nachdem so die lateinische Schule durch ihre Schulordnung und Disziplinargesetze eine feste Gestaltung und Organisation gewonnen hatte, sollte sie auch durch den hoch-

* praesenti tempore.

herzigen Sinn des Rates der Stadt ein schönes und nach den damaligen Verhältnissen grossartiges Schulgebäude erhalten. Laut Ratsprotokolles vom 17. November 1581 wurde das Areal für den Neubau bestimmt und zufolge Protokolles vom 15. Dezember 1581 als Bauherrn für den Schulbau Herr Wolf Kremer und Johann Fischer ernannt, denen Herr Kilian Goebel zuzuraten sich erboten. Der Bau wurde im Laufe des Jahres 1582 hergestellt und am 2. Januar 1583 feierlich seiner künftigen Bestimmung übergeben. Dieser Tag galt später als der Stiftungstag der Schule und wurde 1683 und 1783 festlich begangen. Das damals errichtete Gebäude blieb fast drei Jahrhunderte lang im ununterbrochenen Besitze der lateinischen Schule und des Gymnasiums, bis mit Beginn des Schuljahres 1881-82 der stattliche Neubau der Anstalt übergeben wurde. Das alte Haus trägt oberhalb des Portals die Inschrift:

Zu fördern Gottes Lob und ehr
Zu erhaltten freye Kunst und lehr
Haben sich nachvolgende Herrn
Zu diesem Baw lassen brauchen gern:
Kilian Goebel
Wolf Kremer
Johann Fischer und
Kaspar Schmidt
Kaspar Kramer Steinmetz.
1582.

Im Fries des Portals steht das Distichon:

»*Dum tu Teutoniae cogis Rudolphe senatum*
Haec sunt Aonio condita tecta domo.«

Im oberen Portalbogen sind die Worte eingemeisselt:

»*Compara tibi doctrinam senectutis viaticum.*«

Im unteren Portalbogen stehen die Worte:

»*Initium sapientiae timor dei.*«

Dieser Bau ist eine Quelle des Segens und geistiger Bildung für die hiesige Stadt und Umgegend geworden, zumal da er vom Jahre 1634 an auch der Sitz eines Gymnasiums war. Vertrauensvoll schickten in ihn Eltern aus der

Nähe und Ferne, aus dem Adel und aus dem Bürgerstande der Ausbildung halber ihre Söhne; in ihm fanden die Geistlichen der hiesigen Kirchen und der umliegenden protestantischen Gemeinden, die Lehrer des Gymnasiums und der lateinischen Schule, die Mitglieder des Magistrates und viele Bürger der Stadt ihre Schulbildung.

Die Hebung der Schule war in dieser wie in der späteren Zeit des Rates angelegentlichste Sorge. Im Jahre 1591 wurde, wie bereits bemerkt, die Stelle eines Conrektors errichtet und diesem die Aufsicht über die Alumnen übertragen. Namentlich zeigte sich der Rat in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts bemüht, den Aufschwung der Schule zu fördern. Um das Lehrpersonal zu neuem Eifer anzuspornen, schärfte er demselben im Jahre 1617 in einer neuen, in deutscher Sprache verfassten Schulordnung die Grundsätze ein, welche an der Schule massgebend sein sollten.

Der Wortlaut dieser Schulordnung ist folgender:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schweinfurth füegen hiemit zu uernehmen, demnach einer christlichen Obrigkeit Ambt under andern auch fürnemblich erfordert, das Sie mit allem möglichen Fleis dahin sehen undt trachten soll, wie die hernachwachsende liebe Jugendt nicht allein in der Furcht Gottes, christlicher Lehr undt in allen erbarn Sitten und Tugenden, sondern auch in den freyen guten Künsten und Sprachen, gleich als in einer Officin undt Werkstadt, sollen und mögen zubereitet undt underrichtet werden, wie Gott der Herr im alten Testament selbst gepotten, Acues meum verbum filiis tuis, welches dann vornemblich beschicht durch wohlangerichtete undt bestelte Schulen, die da gleich seindt den schönen Wurtzgärtlein voller edlen Pfläntzlein, darvon alle Ständt uf Erden mit düchtigen Leuten müssen bestellet, auch die Schulen dahero nicht unbillich seminaria Ecclesiae et reipublicae genannt werden.

Undt uns aber nach jüngst gehaltenem Examine von unsern Deputirten referirt worden, wir auch solches selbsten befunden, das ein Zeithero nicht geringe Negligentz, Defect undt Mangel in unserer Schulen sowohl bei den docentibus,

als ihren discipulis, den discentibus sich ereignet, das dahero und zu Vorkommung fernerer Ungebühr, Wir nachfolgende leges und statuta aufsetzen zu lassen verursacht worden, setzen, ordtnen und wollen demnach hiemit und fürs Erste,

1. das unser verordneter Rector, sowohln die andere seine Collegae undt Collaboratores, sich teglich ires Ambts fleissig erinnern undt zu hertzen fassen undt nehmen, das ir Dienst ein hohes, thewer undt von Gott geordnet Ambt undt Mittel sey, derwegen sie sämbtlich undt jeder insonderheit seinem anbefohlenem Ambt trewlich undt fleissig nachkommen undt in demselben nichts verabsaumen, sondern die inen von Gott undt der Obrigkeit anbefohlene Jugendt nach dem Beuelch des heiligen Apostels in der Lehr undt Zucht des Herrn underweisen sollenn.
2. Demnach und zum andern wollen wir, das alle Praeceptores zu rechter bestimbter Zeitt und angesetzten Stunden, ein jeder in seiner verordneten Classe erscheine, undt nicht vor den classibus ein gute Weil nach verflossener Zeit auf undt ab spatziere, auch nicht ehe, denn die bestimbte Stundt zu endt geloffen, wiederumb abgehe, im fall aber einer rechtmessige erhebliche Ursachen hette ausser seiner Classe zu bleiben, oder über Land zu verreisen, soll er solches mit unserer verordneten Inspectorn, beneben auch die Inferiores Collegae solches zugleich mit des Rectoris Vorwissen undt Erlaubnus allzeit thun undt erlangen, auch mitlerweil ein anderer von ime in seine Classe verordnet und aufgesteldt oder die classes conjungirt werden.
3. Undt dieweilen ohne das fleissige Gebeth in den studiis, sowoln in allen andern Sachen nichts fruchtbarliches ausgericht werden kann oder mag, so statuiren setzen und wollen wir, das in allen classibus Vor- und Nachmittag ehe dann die lectiones angefangen werden, das christliche Gebeth vorhergehe, deredtwegen* die praeceptores mit iren anbefohlenen discipulis Gott den heiligen Geist mit iren Gebeth und Gesängen umb gnedigen Beistandt undt Be-

* Zu beziehen auf lectiones.

fürderung von Hertzen ernstlichen anruffen undt pitten sollen.

4. Nach verrichtem Gebeth und Gesang soll in jeder Classe der Catalogus, darinnen ein jeder Praeceptor seine Knaben verzeichnet, fleissig gelesen, die absentes mit Puncten vermerckt undt nachmals, so dieselbe nicht rechtmessige Ursach und Beweis irer Versaumnus darthun köndten, zimblicher massen undt der gebühr nach gestrafft werden.

5. Alsdann undt fürters sollen sie die praeceptores die in den lectionibus fürgeschriebene Authores undt Praecepta artium den discipulis deutlich, vernemblich, undt so viel müglich kürzlichen undt ohne viel dictirens darthun undt explicirenn.

6. Jn den Authoribus sollen sie den Usum undt Gebrauch Dialectices undt Rethorices der Jugendt fideliter weisen undt anzeigen, auch mit den exemplis aus den täglichen gehörten lectionibus illustriren.

7. Sonderlich aber in dem Repetiren sollen sie die Knaben anhalten, das sie laut, langsamb, verstendlich undt distincte antworten, damit es nicht allein die andern Knaben hören, wann er wohl oder übel respondirt undt des Praeceptoris Correction undt Verbesserung eigentlicher mercken, sondern sie auch von Kindtheit unerschrocken undt gebührlich zu reden lernen, undt die vocales nicht grob noch beuerisch, sondern zierlich undt wohllautendt aussprechen, dabenebent sollen auch die Praeceptores in allen classibus die susurrationes, heimblich Einblasen undt Eindüteln ihren Discipulen alls dordurch die ingenia nur intricirt, turbirt undt irr gemacht werden, genzlich verwehren undt abschaffen.

8. Bevehlen wir hiemit den Praeceptoribus, das ein jeder wochentlich in seiner Classe die angeordneten argumenta in deutscher Sprach, dasselbig in das Lateinisch zu transferiren, proponire undt vorgebe, darinnen alle Obscuritet undt Dunckelheit des Handels, so viel müeglichen vermitten werden solle, auch allezeit den Tag, wann er es geben undt wiederumb corrigirt hat, hiebey setzen undt zeichnen.

9. Diese jetztermelte argumenta sollen auch nicht gar zu lang sein, besonders in secunda classe, in tertia aber am kürzten, der stylus solcher deutschen Argument soll nicht cantzleyischer Art nach gestellet sein, sondern recht guet undt wohl vernemblich deutsch.

10. Sollen die Argumenta mit heller Stim verlesen undt corrigirt werden, auch die constructiones fleissig daraus examinirt, undt wieder welche Regul jeder discipulus peccirt, mit Sanftmuth und Freundlichkeit (damit die Jugendt von dem exercitio styli, als daran am höchsten gelegen, nicht abgeschreckt) angezeigt und gewiesen werden, davon dann die Praeceptores nicht eilen sollen.

11. So sollen auch die Praeceptores selbsten, sodann durch ihre verordnete coryceos* in der Kirchen under der Predigt auf die Jugendt ein fleissig Aufmercken haben und da etzliche ersehen, das sie was anders fürhaben oder miteinander unnütz Geschwetz treiben, derselben Namen sollen annotirt werden, damit hernachmals solche andern zur Abschew, gebührlich mögen castigirt und abgestrafft werden.

12. Jn Vermahnung und Straffen derjenigen, so aus Mutwillen hinlessig undt unfleissig seindt, sollen scharpfe Trohwort, doch ohne Jniurien und Schmehung, undt ernstliche Straf undt Castigation, doch mit Mass, von einem jeden praeceptore gebraucht undt vorgenommen werden.

13. Sollen alle Praeceptores durch kurtze Fragen und quaestiones die repetitiones deren Ding, so sie in den classibus explicirt undt vorgelesen, anstellen, undt dieselbe mit nichten underlassen, sonderlich in nomenclatore soll der Praeceptor selbsten fragen, undt der Discipul von fern ufstehendt contenta et clara voce Antwort geben.

* Eigentlich corycaeos zu schreiben, bezeichnet ‚Aufpasser, Angeber.' Κωρυκαῖοι die Anwohner des Vorgebirges Κώρυκος an der Küste Joniens zwischen Teos und Erythrae, pflegten auszuspähen, welche Waren Schiffe, die an ihrem Vorgebirge vor Anker gingen, führten und in welcher Richtung sie ihre Fahrt fortzusetzen beabsichtigten. Dann gaben sie ihren Nachbarn, den seeräuberischen Myonnesiern, Kunde hievon. Diese kaperten die Schiffe und teilten die Beute mit den Korykaeern. (cf. Strabo, 14. 644.)

14. Den Praeceptoribus undt discipulis soll wochentlich zweimahl, als Mitwochen und Sambstag Nachmittag, keine Schuel zu halten vergünstigt undt zugelassen sein, jedoch so wollen wir das an dem Sambstag die praecepta Musices von 12 bis auf ein Uhr der Jugendt von den dreien inferioribus praeceptoribus vorgelesenn, gelehret und geübet werden, alle andere bishero in Missbrauch gezogene Ferien undt Vacantien wollen wir hiemit gentzlichen undt ernstlichen abgeschafft haben.

15. Wir wollen auch das vorthin die Praeceptores undereinander undt auch mit ihren discipulis dieselbe, besonders aber die Primarii et secundarii gleichfalls undereinander selbsten latine reden sollen.

16. Es soll auch jedweder Praeceptor ein fleissige Jnspektion undt Aufsicht uf unsere alumnos haben, das sie sich der lateinischen Sprach in iren colloquiis undt Gesprechen gebrauchen, auch das sie iren vor diesem gegebenen undt vorgeschriebenen legibus, welche wir hiemit wiederumb renoviren, corroboriren undt authentisiren, ganz gehorsamblich nachkommen und sich denselben allenthalben gemess erzeigen, auch bey welchen nicht rechtschaffener Ernst undt Fleis in den studiis durch gewiese indicia undt Anzeigungen gespürt undt vermerckt würdt, dasselb unsere Deputirten Jnspectorn anmelden, damit sie bey Zeit abgeschafft werden, es soll aber hierdurch die special inspection unseres conrectoris nit ufgehoben, sondern vielmehr confirmirt sein.

17. Besonders aber wollen wir, das unsern Alumnis, welche durch unsere mitleidende undt guthertzige Burgern, besonders auch unser Hospital bishero teglichen alimentirt undt gespeist werden, das Spatzierengehen vor den Thoren, uf den Gassen undt Plätzen, welches wir mit sonderm Verdruss fast teglichen sehen müssen, auch bey andern iren Condiscipulis böse Consequentz undt Nachfolg verursachen undt gebehren, von jedwedern Praeceptore gentzlichen verwerth undt sie darumb mit ernster Castigation der Gebühr nach gezüchtiget werden.

18. Die Praeceptores sollen auch gut Upacht geben undt daran sein, das die Knaben mit Büchern, Dienten, Federn undt dergleichen, wann sie zur Schulen kommen, nach Notturft versehen seyen, damit sie nicht zwischen den Stunden in den Lektionen aus der Schulen lauffen dörffen, oder sich sonst mutwillig absentiren.

19. Die Knaben sollen inn undt aus der Kirchen, desgleichen die Alumni undt Pauperes in Abholung des Brodts im Spital, zween undt zween mit einander ordentlich still undt züchtig gehen, undt keinen Mutwillen oder Geschwätz treiben, undt damit dieses mit desto besserer Ordnung geschehe, sollen die Praeceptores jeder Zeit von der Schuhl auss mit den Knaben zur Kirche undt auss der Kirche wider zur Schuhl gehen, biss die Knaben doselbsten dimittiret und ebenmessig mit guter Ordnung und Disciplin nacher Hauss gelassen werden.

20. Was auch sonsten ferners undt ins gemein zur Erhaltung guter Ordtnung und christlicher Zucht dienstlich, das sollen sie mit der That undt irem Exempel mügliches Fleis erweisen undt befürdern.

21. Undt demnach will allen Praeceptoribus geziemen undt obliegen, wie wir denn solches von inen erfordern undt haben wollen, das sie iren discipulis mit gottesfürchtigem Leben undt Wandel, aller Nüchtern- undt Messigkeit, desgleichen mit Besuchen der Kirchen undt Anhörung Gottes Worts, als mit einem guten undt löblichen Exempel vorgehen, undt sich vor allen Dingen vor diesen dreien Untugenden undt schedlichem Laster der Trunckenheit, des Spielens, Zanckens und Palgens fleissig hüeten, auch dieselbe fliehen undt meiden.

22. Wann aber der Praeceptorum einer eine Sach wieder seinen Collegam hette, sollen sie nicht ungeschickt bitter und hessig miteinander zancken, sondern vielmehr einander freundlich hören, undt sich friedlich selbst vergleichen, oder durch unsern Rectorem undt die andern Collegas oder unsere Inspectores freundlich entscheiden lassen.

23. Undt weil der Rector den andern seinen Collegis von uns

vorgesetzt, deme auch die Jnspection unserer Schulen anbefohlen, als sollenn dieselbe ine, so wohl auch nach demselben den Conrectorem, in gebührenden Respect haben, er der Rector aber sich gegen seine Collegas hinwieder freundlich, bescheidenlich undt ehrerpietig erzeigen undt erweisen.

24. Die Accidentia, den Praeceptoribus gehörig, von den Hochzeiten, deductionibus funerum undt dergleichen, sollen getreulich in ein Püchsenn gelegtt und alle Quartal wie Herkommen, ausgetheilt werden.

25. Damit nun allen undt jeden obgesetzten Verordtnungen von unserm Rectore, Conrectore undt den andern iren Collegis, desto wircklicher undt unausfelliger gelebt undt nachgesetzt werden möge: so ist hiemitt beschlieslich unser Bevelch undt Meinung, das dieselbe, unsern Deputirten Mitrathsfreunden undt Jnspectorn an unser Statt, mit handtgebenen Trewen darüber angeloben sollen undt wollen, Wir behalten aber uns bevor, diese Ordtnung undt Satzung, wann undt so offt es uns für nötig undt rathsamb ansehen würdt, zu endernn, mehren undt bessern, ohne Geverdt. Dessen zu wahrer Urkunth haben wir unser Secret Jnsiegel hieunden wissendlich andrucken lassen,

So geben und geschehen Montags den vierten Monatstag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn undt Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert undt siebenzehenden Jare.

Über diese Schulordnung gestattete der Rat dem Lehrerkollegium eine freie Meinungsäusserung und der damalige Conrektor Engelhart beanstandete § 17, in welchem den Alumnen das Spazierengehen vor den Thoren verboten wurde, wünschte, dass dem poetae Graeco wenigstens ein Stündlein attribuiert würde und spricht sich gegen die gänzliche Aufhebung der Ferien in § 14 aus. (cf. unten sub Engelhart.)

Jedoch nicht nur durch die Schulordnung suchte der Rat seinen Lehrern treue Pflichterfüllung einzuschärfen, sondern er liess auch durch seine Deputierten und die Geistlichen die

Thätigkeit der Lehrer strenge überwachen und die Mängel schonungslos aufdecken. So liegt ein Censurprotokoll über das hiesige Schulwesen vom 5. April 1621 vor, in welchem über die Trägheit des Rektors Clemens, die Nachlässigkeit des Conrektors Engelhart und die Unfähigkeit des Lehrers Bonficht geklagt und deren Entfernung beantragt wird und in welchem dem Rate verschiedene Vorschläge zur Besserung der Disziplin und des Unterrichtes an der Schule gemacht werden. Der Bericht dieser Schulkommission blieb nicht ohne Folgen; noch im Jahre 1621 erhielt Rektor Clemens seine Entlassung; Conrektor Engelhart erlitt eine Degradierung, es wurde ihm das Conrektorat abgenommen; über Bonfichts Bestrafung geben die erhaltenen Akten keinen Aufschluss. Der nachfolgende Rektor M. Michael Abesser und der Conrektor M. Pancratius Codomannus wurden beauftragt, Gutachten über die hiesige Schule abzugeben, ob und wie dieselbe zu verbessern sei; die beiden noch erhaltenen Gutachten vom 20. und vom 15. Februar 1623 enthalten eine Reihe von Vorschlägen pädagogischen und didaktiscken Inhaltes zur Hebung der Schule. So war der Rat aufs eifrigste bestrebt den Aufschwung seiner Stadtschule zu fördern. Und in Wirklichkeit hatte sich die hiesige Schule damals auch zu einer für die örtlichen und die Zeitverhältnisse bedeutenden, ja staunenswerten Höhe emporgeschwungen. Nach der mit dem Jahre 1624 beginnenden Schülermatrikel zählte die lateinische Schule im Jahre 1624 in 6 Klassen 174, im Jahre 1626 215, im Jahre 1628 226, im Jahre 1630 216, im Jahre 1632 276 und im Jahre 1634 304 Schüler. Die letzte Frequenzziffer erreichte die hiesige Anstalt zum ersten Male in unseren Tagen wieder und zwar im Schuljahr 1880-81. So nahm die hiesige lateinische Schule trotz der Ungunst der Zeiten eine immer erfreulichere Entwicklung, ja gerade die furchtbarste Zeit für unser deutsches Vaterland trieb die schönste Blüte unserer Schule, das Gymnasium Gustavianum, dessen feierliche Einweihung am 8. April 1634 stattfand.

Das Lehrpersonal der lateinischen Schule.

Das Lehrpersonal der lateinischen Schule wurde vom Rate nur auf Ruf und Widerruf angestellt; für beide Teile bestand das Recht einer vierteljährigen Aufkündigung. Meistens wurden Studierende einer Universität, seltener Lehrer anderer Schulen berufen. Die zu berufenden wurden dem Rat auf dessen Ansuchen entweder von der theologischen Fakultät der betreffenden Universität oder von hervorragenden Männern empfohlen oder es waren frühere Zöglinge der hiesigen Schule, welche auf Universität ein städtisches Stipendium genossen und sich dafür verpflichtet hatten, nach Beendigung ihrer Studien in die Dienste der Stadt zu treten. Das Zeichen für die vollständige Absolvierung der Universitätsstudien war die Erlangung des Gradus Magisterii. Doch traten viele Studierende in die Praxis über, ohne diese Stufe erreicht zu haben. Es sind die Reverse einiger Lehrer erhalten, welche dieselben bei ihrer Anstellung über ihre Verpflichtungen ausstellen mussten; das Concept des Reverses wurde ihnen vom Rate vorgelegt; der Revers enthielt auch die Angabe der ihnen zugesicherten Gehaltsbezüge. Die Besoldung wurde mit jedem Lehrer bei der Berufung vereinbart, sie war demnach bei den einzelnen Lehrern verschieden und schwankte im 16. Jahrhundert zwischen 30 bis 90 Gulden an Bargeld; ledige Lehrer erhielten einen Freitisch im Spital, bei eintretender Verehelichung bezogen sie dafür eine Entschädigung von 25 Gulden; ausserdem hatten die Lehrer meistens freie Wohnung, einen Naturalbezug an Wein oder Korn und Holz. Mitunter bewilligte der Rat einzelnen Lehrern auch einmalige Gaben, welche Verehrungen genannt wurden. Einen kleinen Zuschuss zum Gehalte bildeten die didactra, das Schulgeld der fremden Schüler, welches unter das Lehrpersonal verteilt wurde, in den besten Zeiten 10—15 Gulden jährlich eintrug, später aber, als infolge der Gegenreformation des Fürstbischofs Julius von Würzburg der Zuzug der fremden Schüler abnahm, auf 4 Gulden herabsank. Eine Nebeneinnahme bildeten auch die Hochzeitgelder, welche in eine

3

Büchse eingelegt und vierteljährig unter das Lehrpersonal verteilt wurden. Im Anfange des 17. Jahrhunderts bezog der Conrektor einen Gehalt von 160 Gulden und der Rektor von 200 Gulden, aber ohne Naturalreichnisse. Ausserdem waren die Lehrer „von aller gemeiner bürgerlicher Beschwerd, als Wachens, Frönens, Thorhüttens gefreit.“ Alle Einnahmen zusammengenommen bildeten aber doch nur ein schmales Jahreseinkommen, weshalb die Bittgesuche des Lehrpersonals um Gehaltserhöhung kein Ende nahmen und die Stellung als Lehrer meistens nur als eine Übergangsstellung betrachtet wurde. So erklärt sich der häufige Wechsel im Lehrpersonal. Vorzüglich befähigte Lehrer, wie Paulus Rosa und M. Zacharias Moibanus, wurden in den Rat gezogen, andere, deren Vermögensverhältnisse dazu angethan waren, zogen sich ins Privatleben zurück, andere traten unter günstigeren Bedingungen an andere Schulen über, die meisten aber strebten die Beförderung zu Geistlichen an.

Über eine grosse Anzahl von Lehrern der alten Lateinschule sind die Akten im städtischen Archive mehr oder minder vollständig erhalten. Sixt in seiner Reformationsgeschichte der Reichsstadt Schweinfurt zählt die Reihe der Rektoren der Schule auf und nennt: 1) Laurentius Hunnicus, 2) M. Joh. Meder, 3) Nikolaus Heuler, 4) M. Jodocus Murstadterus, 5) Valentin Caestus, 6) M. Nicolaus Willius 1578, 7) Valentin Barger 1601, 8) M. David Wasius 1604, 9) M. Nicol. Grebius 1608, 10) Johann Clemens 1611, 11) Joh. Mich. Abesser 1622, 12) M. Nicol. Engelhart 1630, 13) M. Wilh. Barger 1632, der zugleich die Reihe der Rektoren des Gymnasii Gustaviani 1634 beginnt. Über mehrere dieser Namen, nämlich Meder, Heuler und Caestus, geben die vorhandenen Urkunden keinen Aufschluss, andererseits ist Rektor Schilling 1559-60, M. Zacharias Moibanus 1561-71 nicht erwähnt und Valentin Barger in den Akten nur als Conrektor genannt. Sixt verweist auf ein nicht mehr auffindbares Programm des Rektors M. Joh. Caspar Kleibert vom Jahre 1717. Was über die einzelnen Lehrer nach den erhaltenen Akten feststeht, geben die nachfolgenden Auszüge.

Epiphanius Kürschner, Schulmeister und Cantor, 1657-59.

Von ihm ist ein nicht mit Datum versehenes Gesuch an den Rat um Gehaltsaufbesserung erhalten. Nach demselben war er zur Zeit der Abfassung bereits ein Jahr in dem Dienste des Rates um geringen Gehalt; denn er bemerkt, dass er vor einem Jahre mit anderen guttenn Diensten und derselben nicht alleinn mitt einem sonder mehren versehen gewesen sei, aber von des Rats Mittelpersonen angelangt sich allhie mit Schuldienst niedergelassen habe, worauf ihm seine Bestallung gebührlicher Weise gemacht werden sollte; die Regelung derselben sei aber zu seinem Schaden hinausgeschoben worden, seine seitherige Besoldung sei bloss als eine provisorische zu betrachten, weshalb er um günstige Aufnahme seiner Eingabe bittet.

Hierauf liess ihm der Rat seine Dienstesinstruktion mit Gehaltsbestimmung zukommen. Das Concept ist unter der Aufschrift „des Cantors Bestallung“ erhalten und wörtlich in den nachfolgenden Revers aufgenommen.

Epiphanii Kürschners Schulmeisters
Revers, 14. Sept. 1558.

Jch Epiphanius Kürschner, Burger zu Schweinfurtth, bekenn hiemit offentlich, vor allermenigklich, nachdem die erbarn, fursichtigen und weisenn Herren Burgermeister und Ratth des heilgenn Reichs Stadt Schweinfurtth, meine günstige Herren, mich an heutt dato zu ihrem Schulmeister auffgenommen, besteltt, und ich Jnenn gemeiner Stadt Schulen und Kirchen, Jnhaltt daruber auffgerichtter Bestallung, nach meinem hochsten Vermögen zu dienen zugesagt unnd versprochen, wie die Bestallung vonn Wortt zu Wortten hernachvolgendt ausweisset unnd mit sich bringet, nemlich,

Wir Burgermeister unnd Rath des heiligenn Reichs Stadt Schweinfurtth thun kunntth und bekennen hiemitt offenttlich, das wir auf datto sambtlich zu unserer Stadt Schulen praeceptorem uff unnd angenommen haben den Erbaren unnd wolgelertten Epiphanium Kurschnerum unsern Burger, also unnd dergestalt, das er unsere Schul versehen unnd die Jugendt, so darzu gehaltten unnd gezogen wirtt, mitt Vleiss,

so vil ime allein muglich, lehrenn unnd untterweisen soll, wie das einem vleissigen praeceptori zustehett unnd gebührett, seine Vorfarnn im Ampt unnd er bissher auch gethann,

Dessgleichen soll er die Cantorei inn unnser Kirchen, nach laut unnser hivor uffgerichtten Kirchenordnung versehen, verwaltten, auch sich unsern sondern Gesang-Ordnung, so wir der teutschen Psalmen halben inn die Kirch unntter unserm Stadt-Secrett geben lassen wollen, gemess haltten, und treulich volzihn; dass wir darann keinen Manngell haben. Jnsonderheit aber, so soll er im Chor, wann unnser Predikant zu predigen uffdretten will, allwegen mitt den Junngen unnd dem gemeinen Volck, was ime dieselbe neu Gesangsordnung ufflegt, oder ime unser Predikant nach Gelegennheitt der Zeit anzeigenn wirtt, sinngenn,

Jtem er soll auch hinfurther, insonderheit aber am Sontag und Feiertagenn, wann er in der Schul nichts zu thun, inn der Kirchen bleiben, die Predig Gotts Wortts horen unnd niemands mitt Ausgehen Ergernuss geben,

Aber an einem Werktag, wann er seinen Gesang in der Kirche verrichtt, mag er wol unntter der Predig herauss in die Schul gehen unnd die andere übrige jünge Knaben, so noch in der Schul, ihre lectiones auffsagen lassen,

Jtem er soll auch an einem Sonntag oder in der Wochenn unntter den Predigenn keine Gesellschafftt oder Zech uff der Schul haben oder die Jemandes daruff gestatten,

Auch soll er sich gegen unnsere Predikanten unnd Kirchendienern als die teglich beyeinander sein unnd bleiben mussen, gehorsam unnd freundlich erzeigen, friedlich haltten, sie ehren unnd fördern,

Bevorab was sich hievor zwischen inen und ime führ Uneinigkeit erhaltten, in einem oder in dem anderen, dessen sey wenig oder vil, nimmer mehr im argenn oder unguthem gegen Frembden oder Jnwonernn gedennken, sonndern es bey dem gelobtten Verzigk bleiben lassen,

Sollen sie herwiderumb schuldiger Gepuhr nach auch thunn unnd welcher das nichtt thett, und im geringstenn Klag lies furhkhummen, der soll erfahren, das uns dasselbig missfallen soll,

Jtem es sollen auch unser Predikant unnd Kaplan Mög unnd Macht haben, wann unnd wie es inen gelegen ist, jederzeit in die Schul zu gehen, zu sehen, zu hören, was der Jugend gelesen, u. wie dieselbige docirt werd auch im Fall der Notturfft dasselb besser anrichten unnd bestellen,

Welches alles er gutt und vest zu halten und zu vollziehn versprochenn, zugesagtt, und derwegen uns seinen versiegelten Revers ubergeben und zugestelltt hat,

Und fuhr solche seine Kirchen und Schuldienst wollen wir ime jherlich unnd eines jedenn Jahrs durch die Vicareyverwaltter funffzig Gulden, drey Maltter Korns und zimlich Beholtzung geben unnd enttrichtten lassen und soll auf jedes Quartal oder Vierttheil Jahrs dise Bestallung und Jargefell anfahen und auff gemeine Zeit aus und angehen,

Dieweil er denn auch Burger bei uns und burgerliche Pflicht gethan hat, so haben wir inen als unsern Schuldiener aller gemeiner burgerlicher Beschwerd, als Wachens, Frönens, Thorhuttens (ausserhalb der Bethe, Wein und Nachsteuer, inn welchem Falle es mitt ime, wie mitt andern unsern Burgern gehalten werden soll) gefreytt und frey gelassen,

Und ob es sich uber kurz oder lang zudrug oder begebe, das wir inen lenger zu unnserm Schulmeister und Cantor nicht haben, oder er villeicht solches amptt lennger nicht behaltten woltt, ist abgeredt und beiderseits bewilligt worden, das jedertheil dem andern solches einn Virthel Jars zuvor aufkunden und vermelden soll, damit sich ein jedertheil inn ander Weg versehen möchte, alles sonder Geverde und des zu wahren Urkhundt, haben wir Burgermeister und Ratth unser der Stadt gemeinn Secrett wissentlich hieran auffgedruckt. Geben unnd geschehen auff mittwoch den 14 tag Septembris, Anno etc. im achtt unnd füffzigsten

Demnach gerede und verspriche ich auch noch weitter hiemit in krafftt dies Briffs und meins Rewerss, was also vorgemeltte Bestallung, inn allenn unnd jeden Punnkten unnd Artickeln von mir ervordert demselben ernstlichs getreues Vleis, nach meinem pesten Verstanndt unnd Vermögen, unweigerlich nachzukommen, demselben zu geleben, ohne alle

Gevehrde, und des zu wahren Urkhunnde hab ich diesen Reverss mitt meiner eigen Handt geschribenn unnd meinn gewehnnlich Bitschir auffgedruckt.

Actum et Datum, ut supra etc.

Obwohl aber so die Stellung Kürschners geregelt war, liess er sich doch nicht mehr lange in seinem Schuldienste festhalten, wie aus einem Ratsschreiben vom 9. Mai 1559 ersichtlich ist; in demselben wenden sich nämlich Bürgermeister und Rat an den erwürdigen und hochgelertten Herrn Heinrichen Bergern,* der heiligen Schrift Doktor zu Leipzig, und teilen ihm zunächst mit, dass ihr Burger Epiphanius Kurschner, der ihr Schuldiener als Cantor und letztlich Schulmeister ethliche Jahr gewest, sich nach Gottes Schickhung dermassen ehelich und stattlich verheirath habe, das er furtter mit eigner Haushaltung und Handtirung zu thun haben wurd und derwegen seines Diensts gunstig Urlaub uff khünfftig Quarttember Trinitatis abzudretten von ihnen bezweckt und erlangt habe. Sie ersuchen deshalb Dr. Berger, einen anderen, geeigneten und gelehrten Mann zu schicken, da die Notthurfftt ervordere, die Schuel und Kirchen widerumb zu bestellen und versehen, das Gottes Reich gefürderth und die Jugentt auff Gottesforcht und in gutten Kunsten aufferzogen werde.

Dieses Schreiben empfing der Adressat am Pfingstmontag und beantwortete es am Donnerstag nach Pfingsten 1559 dahin, er habe sich alsbald nach Empfang des Schreibens umbgethan und befraget, ob er einen gelertten Mann, der Magister were, hett können antreffen, der sich zum Schuldienst in Schweinfurt woltt gebrauchen lassen. Es hätten sich zwar etliche bei ihm angegeben, er habe aber doch Bedenken gehabt und dem Rate zu Schweinfurt nur einen solchen zuschicken wollen, mit welchem die Kirchen und Schul genugsam versorget weren. Nachdem aber solches nicht in Eyll hätte können

---

* Derselbe heisst mit seinem vollen Namen nach der alten Chronik Schweinfurts, cf. Stein, Monum. p. 436, Heinricus Salmuth, Beringer genannt, S. S. Theol. Dr., geboren zu Schweinfurt 1522, Superintendent zu Leipzig bei St. Thomas, daselbst † 1616.

geschehen, habe er den Boten, welchen er bis auff den vierdten Tag auffgehaltten, abgeferttiget, er wolle aber allen muglichen Fleis anwenden, das er innerhalb vierzehn Tagen oder auffs lengst in dreyen Wochen eynen gelertten Man hinaus schicke, an welchem ein Erbar Rath und ganze Gemeine ein gut Genugen haben sollten. Darauff möchten sie sich genzlich verlassen und des kleynen Verzugs keynen Missfallen tragen.

M. Adam Schilling, Rektor 1559-60.

Die Medardi (8. Juni) 1559 liess alsdann Dr. Salmuth von Leipzig aus ein zweites Schreiben an den Rat folgen, er habe sich ihrem Begehren und seiner geschehenen Zusagung nach umb einen gelehrten Man beworben und mit dem Brieffszeiger Magister Adam Schilling, welcher an der Universität Leipzig seiner Geschickligkeytt und erbarn Lebens halben berumbt sei, fleyssig gehandelt, das er sich zu ihnen begeben und sich zu Regierung der Schulen gebrauchen lassen wolle. Nachdem aber weder er noch andere zur Annemung solches Diensts one Vermeldung eyner gewissen Besoldung zu bereden gewesen seien, und in ihrem Schreiben die Besoldung nicht ausgedruckt gewesen sei, habe er sich, derweyll die Sach keynen Verzug hätte leiden wollen, so vihl hierin gemechtiget und mit ihm auf 70 fl. jehrlicher Besoldung gehandeltt; er wolle sich auch versehen, es werde ihnen hierin nicht zuwider geschehen sein, in Betrachtung, das dieser Magister Adamus ein wolgeschickter Man sei, der gemeyner Stat und der lieben Jugent sehr wohl dienen und trefflich nutz sein könne, wie denn das Werk solches ausweyssen werde. Dieweyll er auch etliche Jar in der Arzney studiert und die Doctores in Leipzig gehört habe, so habe er in der Annemung vermeltet und bedinget, das ihm in seiner künftigen Stellung mocht freygelassen werden, da er von kranken Leuten ersucht würde, das er zu ihnen gehen und ihnen seynen Rath, doch ohne Versaumung seynes Schuldiensts und Verkurzung der lieben Jugent mitteylen möcht. Man könne dies auch gestatten. Da es ferner bei ihnen gebräuchlich sei, das die Kirchen-

und Schuldiener mit den Unkosten, so im Anziehen auf die Zerung und Furlohn gehen, verschont werden, so wolle er sich versehen, der Rat werde sich dem Begeren des neuen Lehrers hierin auch freundlich erzeigen.

Auf diesen Empfehlungsbrief wurde M. Adam Schilling Rector scholae. Er wirkte aber nur kurze Zeit an der hiesigen Schule; denn nach dem nachher zu erwähnenden Schreiben des Pfarrers Ruprecht vom 24. April 1560 legte er schon damals seine Stelle wieder nieder.

Kaspar Kemlein 1560-1564.

Wolfgang Ruprecht, seit 1556 Pfarrherr dahier,* empfiehlt in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt, praes. am 26. April 1560, den Kaspar Kemlein auf dessen noch erhaltenes Ersuchen hin als Lehrer auf Probe. „Nachdem Herr Magister Adamus Schilling seiner Gelegenheit nach bey der Schul nicht lenger zu bleyben gedenkt, derhalben denn Euer E. E. F. W.** er seine Condition resignirt und übergeben, stelle ich in keinen Zweiffel, E. E. F. W. werden mit vetterlichen Gemut und hertzlicher Bewegung ernstlich und gentzlichen bedencken und betrachten, wie sie die christliche Jugent als Seminaria Ecclesiae und Pflentzlein des Himmelreichs nach Notturfft wiederumb versehen, bestellen und versorgen mogen. Dieweyl es aber umb die Schul allhie noch zur Zeit geschaffen, das man zur Bestellung der Jugent keyner gradirten Person benotigt, sundern wo man einen feinen gelertten vleissigen und unverdrossenen Menschen, der die artes und authores den Jungen getreulichen furlegen und auffs allerfleissigst mit Jnen repetirt, bekommen mochte, hielt ichs gentzlichen darfur, es solte der Jugent gedient und geratten werden. Ich kann aber Euer E. E. F. W. nicht verhalten, wie ich von dem Erbarn Caspar Kemlein Euer E. W. Burgern alhie bin mundlichen und schriftlichen angelangt, ersucht und erbetten worden, der Condition gestelt und mit dieser Bedingung, das wo ich vermeynet, das er diser christlichen

* Stein p. 480.

** Euer Erbar Ersam Fursichtige Weisheit.

Jugent noch Notturfft konte, wuste und mochte für zu sein, ich wolte im gegen Euer E. E. F. W. promoviren und beferdern, auch erbitten helffen, das er allhie untter und mitt oder neben Paulus Rosen zu einem Schuldiener angenommen werden mocht, welches ich ihm fuglich zu wiedern und abzuschlagen keineswegs gewust. Dieweil mir aber Kaspar Kemlein dermassen bekannt, als der seine artes vleissig und wol studirt, in seinen Sachen auch vleissig und ich aus meynem einfeltigen, armen, geringen Verstandt inn genugsam zu solcher Condition geschickt, gefasst und qualificirt erkenne, auch an seinem Vleiss nicht zweyffel, sundern gentzlicher Hoffnung und trostlicher Zuversicht, er werde neben und mit Paulusen Rosen durch Gottes Gnad und Hilff wass Nutzliches und Fruchtbarliches bei der Jugent wirrken und ausrichten; Und aber das Euer E. E F. W. aus loblichen anererbten vetterlichen Affekten iren Burgerskindern und Mitburgern fur allen andern zu ferdern und zu promoviren auch sunderlichen geneyget, gelangt an Euer E. E. F. W. mein untterthenigs Bitten E. E. F. W. wollen viel gedachten Caspar Kemlein zu dem Schuldienst kommen lassen inn ein viertel oder halbes Jar probiren und seine Gaben und Geschicklichkeit selbst erfaren und inn hierinnen meiner Furbitt geniessen lassen. So vil den Chor belangt, ist Paulus Rosa erbuttig mitt Gottes Hilff nach Notturfft (wie denn zuvor auch von ime geschehen) zu versehen. Und wo durch mein Furbitten Euer E. E F. W. Kasparn Kemlein zu solcher Condition werden an und uffnemmen, will ich solches umb Euer E. E. F. W. noch meynem hochsten Vermegen in aller Untterthenigkeit selber zu verschulden und verdienen gevlissen sein. Und thun hiemitt Euer E. E. F. W. in Gottes gnedigen und vetterlichen Schutz und Schirm bevellen. Datum Schweinfurt Freytag nach Quasimodogeniti 1560.

Euer E. E. F. W. untertheniger und williger Kirchendiener
Wolfgang Ruprecht."

Der Ratsbeschluss hierauf lautete, das man es mit Kaspar Kemblein ein halb Jar lang versuchen soll. Conclusum eodem die Ao. 1560.

Sein Gehalt war jedenfalls gering; denn schon ein Viertheil Jars ungefehrlich nach seiner Annahme zum Schuldiener am 23. November 1560 suppliciert er um Gehaltsmehrung, obwohl ihm mitgeteilt worden war, dass man es ein halbes Jahr mit ihm versuchen wolle. Er meint, es könne die furgeschlagene Versuchung etwa nit so uff den Lohn als uff den Fleiss gemeint worden sein. Dieweil denn er es bissanher soviel ihm bevolhen und zu thun gewesenn, in der Schuel mit der Jugent treulich und gut, wie hoch vonnötten, gemeint und noch, ac inferiorum labor non minoris quam superiorum revera sit aestimandus, so sei an den Rat sein unterthenig Bittenn, ihn hierinnen auch gonstiglichenn hinwider zu bedenkenn und seine jetzige Besoldung, in welcher weder Korn, Wein noch Holtz (die mann doch solchen Dienern gemeinlich zu geben oder aber mit so vil Gelt in der Belohnung zu erstrecken pflege) ihm nit bestimpt noch gebenn wurde, in solchen Stuckenn oder an Gelt, soviel dieselben treffenn möggtenn, wie etwa andern zuvor geschehen, auch gonstiglich bessernn und widerfaren zu lassen.

Ein Ratsbeschluss auf diese Eingabe ist nicht bekannt, die Aufbesserung seines Gehaltes wird aber nicht bedeutend gewesen sein, denn es liegt von ihm ein zweites Gesuch um Gehaltsmehrung vom 11. Mai 1562 vor. Einige der bedeutenderen Stellen aus demselben lauten:

„Wiewol ich mich aus meinem geringen Verstandt weiss zu berichten, das ich von Gott durch E. E. F. W. in einen Standt, der Jugent mit Leren und anderm Helffen furderlich und dinstlich zu sein, beruffen, darinnen ich oder ein ander nit allein umb zimliche Belohnung, sondern auch, wo es in Vermögen, wol gratis und freywillig mit Lust unsern Fleiss und Muhe zum allerbesten anwenden und brauchen und dafur von Gott dem Allmechtigen ewige und zeitliche Wolfart und Vergeltung gewarthen solten, dann je ein Schulmeister oder paedagogus in solchem unserm Herrn Gott Pflentzlein uffzuziehenn, ohne Zweifel ein Gott wohlgefellig Werk thuet, so will doch Gott solchenn seinen zeitlichenn Segen und Gedeihen zur Notturfft dis Lebens nit immediate, sondern durch

seine dazu verordnete Mittell verleyhenn, darumb er dann auch jedem Arbeiter seinen Lohn zu geben bevilht, sonst versuchte man Gott und könte uff dise Weiss altera parte inaequalitate exhausta keines Beruffs in die Leng geburlich und allein gewarthet werden." — — — „Dieweil ich dann nun auch, als obgemelt, durch E. E. F. W. zu einem Schueldiener allhie beruffen, aber die Besoldung, solchem allein — — obzuliegen, mir zu gering, so ist an E. E. F. W. mein gantz unterthenig bittenn, die wöllen in Betrachtung angeregter, auch anderer vil mehr Ursachen, mich und die Meinen gonstiglich bedenken und vorige Besoldung mit Korn oder Gelt nach Notturfft erweittern. Dann E. E. F. W. je leichtlich habenn zu bedenkenn, das jetziger geschwinder Zeit auch wol ein lediger Gesell mit 30 fl. kaum das Essen und Trinken ein Jar lang, wie vor Augen, ausser Habitation, Holtz, Lager, Kleidung und anders, zeugen möcht; Und ob gleich ich ohne das eine Haushaltung habe, so benimpt doch solches dem Dinst das geringste nit, welcher einem andernn ebenn so hoch, wo nit höher als mir, muste diese zwey Jar verlohnt sein wordenn, und noch ferner forthin; Darzu bitt ich warlich solches nit insatiabili quadam cupiditate habendi, sonder auss mehrer und rechter Notturfft und des Dinsts Gelegenheit, auch mehr nit, denn zu diser Zeit uff einen andern derwegen muss gewandt werdenn. Bin derhalben diser gantz unterthenig steiffen Zuversicht, E. E. F. W. werdenn sich in disem an ime selbst billigem gegen mir nit hart, sondern mit einer unabschlegig gewirigen Anttworth gonstiglichen vernemmen lassen."

Er wirkte an der Schule bis zum Jahre 1564, wo er als Pfarrer nach Windsheim kam. Es ist noch das Zeugnis, welches ihm der hiesige Pfarrherr Mag. Glincker* unterm 23. April 1564 über seine Rechtgläubigkeit und seinen sittlichen Lebenswandel in lateinischer Sprache ausstellte, erhalten. An seine Stelle ernannte der Rat den Fridericus Trypp Helbergensis auf dessen am 20. März 1564 beim Rat der Stadt eingelaufenes Meldungsgesuch.

* cf. Stein Mon. Suinf. p. 480.

Paulus Rosa, Cantor 1559-68.

Derselbe wurde, wie oben p. 12 f. angegeben wurde, schon ein Jahr nach dem „Stadtverderben“ von seinem Bruder M. Andr. Rosa dem hiesigen Rate als Lehrer, aber ohne sofortigen Erfolg empfohlen. Nach der Überlieferung der alten Chronik* wurde er 1532 in Schweinfurt geboren, ist 1553 Schuldiener zu Chemniz, 1556 desgleichen zu Meinungen worden, 1559 hiehero kommen und 9 Jahre Cantor gewesen. Seiner wird in dem oben p. 40 f. angeführten Schreiben des Pfarrers Ruprecht an den Rat gedacht, woselbst Ruprecht dem Rate empfiehlt, Kemlein „untter und mit oder neben Paulus Rosen zu einem Schuldiener“ anzunehmen. Somit ist Paulus Rosa bei seiner Hierherkunft im Jahre 1559 sofort als Lehrer und Cantor verwendet worden, doch wohl nur versuchsweise und auf kürzere Zeit; denn es liegt von ihm ein Gesuch an den Rat vom 7. Juni 1560 vor, in welchem er, falls man einen dritten Lehrer anstellen wolle, seine Dienste anbietet. Der Bescheid auf diese Eingabe lautete: „Jst ime ein Jhar lang umb 45 fl. zu versuchen zugesagt und versprochen worden.“ Nach der alten Chronik a. a. O. ist er 1563 in den Rath kommen, 1586 Reichsvogt worden und hat, weilen er ein Liebhaber der Schweinfuhrtischen Antiquitäten war, viel schöne Sachen aufgezeichnet, darfür ihm die Posterität zu dancken hat. In Steins Monumenta ist seine Schrift von der alten und neuen Lage der Stadt Schweinfurt und seine Schrift vom Stadtregiment in Schweinfurt abgedruckt. Er ist in der Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt ein hervorragender Name.

Nicht minder bedeutend in der Geschichte Schweinfurts ist

M. Zacharias Moibanus, Rektor 1561-1571.

In seinem Gesuche um Gehaltsaufbesserung vom 5. Juli 1566 sagt er von sich: ad scholae vestrae gubernationem puerorumque institutionem ante quinquennium vocatus sum; er wurde somit im Jahre 1561, 7 Jahre nach dem Stadtverderben als Rektor hierher berufen und sah noch das Bild

* Stein p. 429.

der Zerstörung. Sein erstes Gesuch um Gehaltsaufbesserung reichte er am 1. September 1563 ein, nachdem er wegen des beklagenswerten Zustandes der Stadt ein halbes Jahr lang Bedenken getragen hatte, dasselbe abgehen zu lassen. Er sagt affirmare possum me deterritum hactenus fuisse, quominus hanc supplicationem maturarem et Prudentiae vestrae offerrem, miserando et exitiali casu huius urbis, quod praesens non sine maximo dolore viderem excidium nobilissimae urbis, deplorandas ruinas aedium, ecclesiam ab impiis militibus incensam, curiam collapsam et facultates reipublicae inter illas rapinas bellorum simul ablatas, rempublicamque plane despoliatam fuisse. Aber doch habe der ewige Gott durch seine unendliche Güte und sein Erbarmen den Besitz des Staates und der Privaten auf wunderbare Weise vermehrt und gesegnet und so wage er seine bescheidene Bitte um eine Mehrung seines Einkommens durch Getreide oder Wein vorzulegen, damit er den Lebensunterhalt seiner Familie bestreiten könne.

In seiner zweiten erhaltenen lateinischen Bittschrift vom 5. Juli 1566 um Gehaltsmehrung geht er von dem Gedanken aus, dass sein ganzes Wissen und Talent im Dienste seiner Vorgesetzten stehe. Seit den 5 Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit, die der Leitung der Schule und dem Unterrichte der Jugend gewidmet gewesen sei, habe er kein höheres Ziel gekannt, als durch Fleiss und Gewissenhaftigkeit in seinem Amte und durch einen tadellosen Lebenswandel sich ihre volle Zufriedenheit zu erwerben. Aber bei diesem seinem Streben nur ihnen zu dienen habe er eine demütige Bitte an sie. Dieselbe betreffe sein geringes Einkommen, das in keinem Verhältnis stehe zu seinem ebenso gottseligen, notwendigen und nützlichen, als mühevollen Dienste. Wenn man die Früchte der Schule auch nicht mit seinen leiblichen Augen sehen könne, der Segen einer guten Schulbildung bleibe nicht aus. Doch er wolle nicht abschweifen, sein geringes Einkommen, sein mühevoller Beruf, seine zahlreiche Familie, die vielen, oft lästigen Besuche von Geistlichen, armen Schülern und Gelehrten, die stets ein Viaticum von ihm verlangten, seien

ihnen bekannt. Er müsse sich auch in seiner Kleidung und Lebensweise standesgemäss halten, namentlich den vielen auswärtigen Eltern gegenüber, welche ihre Kinder hieher bringen; dabei fordere er für seine Kunst keinen allzu hohen Preis.* Daher sei seine unterthänige und dringende Bitte, seine Vorgesetzten mögen sein geringes Einkommen durch einen weiteren Zuschuss an Geld, Getreide oder Wein erhöhen, damit er seinem Berufe ungehindert nachkommen, seine Familie ordentlich erhalten, arme Schüler entsprechend unterstützen und seinem Stande gemäss auftreten könne. Die Gewährung seiner Bitte werde er bei der Erziehung und Heranbildung der Jugend zu verdienen suchen und Gott werde ihnen die Wohlthaten, welche sie ihm erwiesen, reichlich vergelten.

Weiter liegt von ihm ein Gesuch an den Rat vom 13. Mai 1568 um Bewilligung eines mehrmonatlichen Urlaubs vor. Er teilt mit, dass der allmechtig, ewig, güttig Gott seine hertzliebe Fraw Mutter aus diesem Jammerthal zu sich in die ewige Freude gefordertt, was ihm und seinen Gebrudern hieraussen fur wenig Tagen durch ihre Vormunder und libe Schwäger mitgeteilt worden sei; sie seien zugleich vermahnt worden und namentlich er, als der älteste von den Geschwistern, sich heimwärts zu verfugen und zu ihren Sachen selbst zu sehen. So bitte er denn zu solcher seiner vorhabenden Reise, sein Vaterland belangende, ihm auff ettlich Monat gunstiklich zu erlauben, damitt er umb kunfftig S. Johannistag bei den Seinen erscheinen und auch zu rechter Zeitt widerumb hierauff sich stellen möge.

Der Bescheid lautete: Jst ime bewilligt, doch sol er die Schuel inmittelst bestellen.

In derselben Sache ist ein amtliches Schreiben der Radttmannen der Stadt Breslau an die ersamen, fürsichtigen undt weysen Burgermaister undt Radtmannen der Stadt Schweinfurtt vom 30. August 1569 erhalten, worin bestätigt wird, dass Zacharias Moybanus für sich und ann Stadt seiner aus-

* Offenbar eine Beziehung auf die Schul- oder Quartalgelder der fremden Knaben cf. Eingabe des Lehrerkollegiums vom 5. März 1602 unter Rektor Willius.

lendischen Bruider allen treuen Vleis furgewendett, damit in ires Herrn Vattern Verlassenschafft zwischen den Erben hett fodersame Ristikeitt mogen gemacht werden, aber dass dies doch nicht eher als biss auf heutt hätte verrichtet werden können. Da er nun besorget habe, es mochtte sein so langes Aussenbleiben bei dem Rat in Schweinfurt mit Beschwer und Onwillen vermerkt werden, so habe er sie umb ihre Intercession angelangett, die sie ime fuiglich nicht abschlagen mogen. Derwegen sei ihr vleissige Biett, man möge ihn des langweiligen Verzugs und Abseins halber entscholdigett halten.

M. Zacharias Moibanus war nur ein Jahrzehnt im eigentlichen Dienste der Schule thätig. Seiner hervorragenden Bildung und Tüchtigkeit wegen wurde er im Jahre 1571 in den Rat der Stadt gezogen. In der Berufung des M. Jodocus Murstater vom 27. April 1571 wird nämlich die Notwendigkeit der Ernennung eines neuen Rektors von Bürgermeister und Rat damit begründet, dass ihr jetziger Mitrathsfreundt M. Zacharias Moibanus die Schuel begeben und seines Rathsgangks künfftig warten werde.

Aus den alten Überlieferungen* entnehmen wir, dass M. Zacharias Moibanus im Jahre 1572, in welchem das neuerbaute Rathaus mit aller Solennität eingenommen wurde, zugleich mit Herrn Chilian Goebel regierender Bürgermeister war; ferner** dass er und Adam Alberti am 17. Juli 1576 als Vertreter der Stadt mit 3 Pferden auf den Reichstag zu Regensburg geschickt wurde, dass dieselben nach dem Tode des Kaisers Maximilian II. am 20. Oktober 1576 von Regensburg abreisten und am 27. Oktober wieder in Schweinfurt eintrafen; endlich*** dass er am 4. Juli 1582 mit Johann Fischer und M. Nicodemus Schön auf den Reichstag zu Augsburg geschickt wurde, um den neuen Reichsvogt Kilian Goebel zu Pflichten zu präsentiren, zu deren Abnahme der Bischof zu Bamberg committirt wurde.

---

* Stein p. 420 und 489.

** Stein p. 424, 425 und 505.

*** Stein p. 506.

Fridericus Trypp, Helpergensis, Collaborator 1564-1566.

Ihn empfahl durch ein Schreiben an den hiesigen Rat, datiert Helltburghausen Mittwochenn nach Laetare Ao. 1564, Fridericus Schwalbe, Magister und des Raths daselbst. Derselbe erklärt Fridericus Trüp, sein Tauftodt, habe ihn berichtet, es sei in der Schweinfurter Schule ein Dienst ledig und der dortige Schulmeister Zacharias Moibanus habe ihm (dem Bewerber Trypp) die Zusage gegeben, wenn er von dem Pfarrherrn von Helltburghausen oder Anderen schriftliche Förderung oder Urkhundt seines Wandels, Wesens und Geschicklichkeit vorbringe, so solle er vor Andern zu diesem Schuldienst gefördert werden. Er kenne ihn nun als seinen Tauftodten aufs beste und wisse, dass er nicht allein wol studirt, sondern auch eines erbarn, züchtigen Leben und Wandels jederzeit gewesen, auch trage er gantz kheinen Zweiffel, er werde, so er zu solchem Dienst angenhomen werde, solchen mit allem Vleiss ausrichten, sich auch gehorsam und untertheniglichen verhallten. Derohalben sei seine freundliche dienstliche Biethe, Trüpen seiner Vorbieth geniessen zu lassen und ihn mit dem Schuldienst vor Andern zu versehen.

Diesen Empfehlungsbrief überbrachte Trypp persönlich am 20. März 1564 zugleich mit seinem lateinischen Bewerbungsgesuch, welches also lautet:

S. D. Amplissimi prudentissimi virtute humanitate ac eruditione praestantissimi domini consules ac universi senatores. Sicut grex ovium aut pecorum pasci aut educari sine fideli pastore nequit, qui sua opera et diligentia greges ad opima et pinguia pascua agitet et impellat, sic juventus non potest honeste et libere educari, multo minus ad disciplinam et optimos mores sine fideli praeceptore assuefieri. Nam puer sine paedagogo, ut ait Plato, est omni bestia intractabilior. Imo totus ecclesiasticus et politicus status interiret, si juventus non honestis disciplinis et bonis artibus informaretur. Cum autem, domini prudentissimi ac humanissimi, vestra scola careat baccalaureo, qui sua diligentia et opera sua cum reliquis doctis praeceptoribus juventutem ad optimarum artium et honestarum disciplinarum studia assuefaciat, oro ut vestra

prudentia atque humanitas mihi illud munus seu officium decernere velit. Compromitto enim vestrae prudentiae ac humanitati meam operam et singulare studium in efficiendo labore scolastico, ut fidelem ac pium ministrum scolae decet. Hoc certe de me domini prudentissimi ac humanissimi speretis, opinionem vestram non fallam.

V. p. D. (viris prudentissimis deditus)

Fridericus Trypp Helpergensis.

Auf diese Eingabe hin wurde er laut Ratsbeschlusses an Kembleins Statt zum Schuldiener angenommen und ihm der Tisch im Spital gegeben. Der Geldbesoldung halber sollten sich die Schulherrn mit ihm vergleichen. Er blieb in seinem hiesigen Schulamte nur 2 Jahre; während dieser Zeit unterstützte er die hiesigen Geistlichen mit Predigen in Zell und Weipoltshausen. Bei seinem Weggange stellte ihm der Rat Mittwoch nach Visitationis Mariae 1566 ein ehrenvolles Zeugnis über sein Wirken in dieser doppelten Funktion, über seinen Fleiss, sein rechtliches Verhalten und seinen kollegialen Sinn aus.

Lorentz Zwirlein, Schuldiener.

Von demselben ist ein Bittgesuch an Bürgermeister und Rat vom 1. August 1566 erhalten, in welchem er schreibt, er sei von Herrn Jeann Müllern, eynes erbarn Raths Mitverwanter und Schulpfleger der lateinischen Schul, angesprochen und angenommen worden zu einem Schuldiener, eynen Tag nur 2 Stundt Vor- und Nachmittag die Jungen zu verhören und es sei ihm durch obermelten Herrn verheyssen worden, Ein Jar langk ihm zu geben 10 fl. fur seine Belohnung. Nachdem sich aber teglich eine grosse Versamlung der Jugent zutrage, die von iren Eltern zu der Schul gehalten werden, welches denn christlich und billich sei, darmitt Gottes Reich und gemeyner Nutz durch göttliche Hilff mit der Zeytt möge zunemen und gefördertt werden und eine rechte christliche Policey und Ordnung möge erhalten werdenn, so wolle er nichts verhalten, sondern ihm bestenn anzaigen, das es ihm eine besonders grosse schwere Muhe und Arbeytt je lenger yhe mher machet, die Jugent durch göt-

liche Hilff, durch Mittheylung Gottes heiligen Geysts recht zu unterrichtenn und zu lherenn. Denn er alle Tag bey denn 4 Stunden mit denselbigen zubringen müsse; er bitte derhalben einen erbarn Rath, er wolle ihn hierinnen gunstlichenn bedenkenn und ihm obgemelte geringe Belhonung bessernn. Denn er die deutsche Schul samptt anderer Handtirung gar hab mussen fallen lassen und dieweyl nicht ein Cleines oder ein Geringes an der lateinischen Schul gelegen sei, den dardurch erwachsenn hochgelhertenn Person als nemlich doctores in theologia, in jure et in medicine und andere dergleichen in freyen Kunstenn. Dardurch denn eine grosse Nutzbarkeyt ervolge ad rempublicam zu dem gemeynen Nutz. Da er bisher ohne Rhum zu redenn keynen Fleis gespart habe und forthin durch göttliche Hilff noch begere zu thun, worüber sich der Rath noch erkundigen möge bey dem erwürdigenn und hochgelerten Herrn, dem Predicante, auch bei andern erwürdigenn, erbarn, fursichtigenn, wolweyssen Herrn, die assessores und Beysietzer gewesen seien in dem nechst gehaltendenn Examine, so bitte er seine lieben Herrn ganz untherdeniglich umb ein gutts gewyrigs Antwortt, einen erbarn Rath, als seine gepietenden liebenn Herrn ihn Gottes Schutz und Schirm bevehlend.

Auf diese Bitte „ist ime umb 6 fl. gepessert worden.“ Weitere Mitteilungen über ihn sind nicht erhalten.

Valten Graw, Cantor.

Derselbe wurde durch Ratsschreiben vom 19. Juni 1568 auf die vacirende Condition eines Cantoris berufen und zu alsbaldiger Übernahme dieser Stelle von Leipzigk hierher zu kommen ersucht.

M. Jodocus Murstaterus, Volkopf genannt, Rektor 1571-1578.

Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt richten unterm 27. Aprilis 1571 ein Schreiben an Jodocum Murstatterum, der soeben in Wittenbergk den Gradum Magisterii erlangt und angenommen habe und demgemäss sonder Zweyffel nunmehr entschlossen sei, sich von Wittenberg wegzube-

geben und sich nach einer Condition umbzuthun. Weil nun ihr jetziger Mitrathsfreundt M. Zacharias Moibanus die Schule begeben und seines Rathsgangks kunfftig warten werde, so sei es ihre Absicht, ihn zu eynem Magistro und Rectori ihrer Schule zu bestellen. Wenn er Wittenberg verlassen und sich zu einem Schulmeister gebrauchen lassen wolle, so möge er sich längstens gegen Pfingsten hierher verfügen.

In seiner Erwiederung vom 19. Mai 1571 dankt er für das Vertrauen, das Bürgermeister und Rat ihrem früheren Alumnus schenken, ebenso für die seither ihm erwiesenen Wohlthaten und Unterstützungen und verspricht zur Übernahme seines Dienstes „die Woche vor Pfingsten gewisslich und verlesslich“ einzutreffen.

Nachdem er dritthalb Jahr der aufwachsenden Jugendt in lateinischer Schule furgestanden, sieht er sich genötigt, in einem Gesuche an den Rat der Stadt vom 11. Dezember 1573 in der geschwinden und theuren Zeytt demutigklichen seine Beschwerung und Not zu klagen und zu bitten ihn mit einer zimlichen Zupuss zu versehen und ihm eine leidliche Bestallung zu verordnen, damit er befehlendes Ampt desto fuglicher mit gepurlichem Fleiss ohne Verhindernus grossen Mangels möge abwarten.

Der Beschluss des Rates auf diese Eingabe lautete: Ist ime 40 fl. zur Verehrung bewilligt worden in consilio 11. Dezember 1573.

In einer weiteren an Johann Müller, damaligen Schulherrn, gerichteten lateinischen Zuschrift vom 2. Dezember 1575 bittet er im Hinblick auf die teuere Zeit und unter Bezugnahme auf ihre innige Freundscbaft um dessen Unterstützung und Befürwortung bei einer an demselben Tage im Rate stattfindenden Verhandlung über eine ihm zu bewilligende Verehrung und Ergetzlichkeit. Der Erfolg ist nicht bekannt.

In einem Schreiben vom 1. März 1578 an den Rat der Stadt nimmt er Bezug auf eine 8 Tage zuvor mit ihm gepflogene Unterhandlung, bei der ihm nach dem Sinne des Schreibens die Aufkündigung seines Dienstes angedroht, zugleich auch zu einer Erklärung eine achttägige Bedenkzeit

bewilligt worden war. Er bittet wegen einer Nachlässigkeit und Unterlassung im Amt um Verzeihung. „In Ansehung dieser Stand nicht allein sehr wichtigh, hart und muheselig, sondern das auch Niemand jhemals so vleissig bei irgend einem Ampt erfunden worden, welcher nicht untter weillen auch wider seinen Willen oft untterlassen, so im geburt, oder doch gethan, so unvonnötten gewesen," bittet er in Berücksichtigung seiner zehnjährigen (?) Dienstzeit, in der er der lieben Jugend in diesem seinem geliebten Vatterland nach bestem seinem Verstand vorgestanden, und sie nicht wenig nechst Gottes Segen durch seinen Vleiss zu den leblichen Studien erbaut und befordert habe, ihm sein Amt noch ein Jahr lang zu vertrauen. Er könne unterdessen seine Verbesserung suchen und sie sich umb eine düchtige, gelerte, auch geubte Person desto fuglicher bewerben.

Beschlossen wurde in consilio eodem die: „So lang er sich woll heldt, so lang will mans mit Jhme ferner versuchen."

Ihm wurde unter der Aufschrift „Capita aliquot nomine Senatus ludi magistro M. Jodoco Volcopio proposita, quibus in posterum parere et obsequi debet" die Schulordnung vom 15. Martii Ao. 1578 zur Darnachachtung übergeben. (cf. p. 13ff.)

Unterm 8. August 1578 lief eine schwere Klage gegen ihn ein von Martin von der Thann, Ambtmann zu Werneckh. Derselbe hatte zween seiner Söhne undt zween Schenken zu Schweinsbergk, seine Vettern, in Cost undt Disciplin dem Schuldiener Magister Jodoco Murstaetter untergeben undt vertraut. Es waren ihm zwar schon vorher vielfache Klagen wegen ungenügender Verköstigung und ungeeigneter Behandlung zugekommen, er hatte denselben aber, weil die Kinder von Natur der Disciplin undt Zucht feind seindt, nicht leichtlich Glauben geben wollen. Da nun aber der Magister sich schwere Körperverletzung des einen Knaben habe zu Schulden kommen lassen, so bringt er seine Klage vor den Rat, bittet um Untersuchung der Sache und diesbezügliche Mitteilung.

Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt drücken dem Amtmann von Werneck in ihrer Beantwortung dieser

Zuschrift unterm 12. August 1578 ihr Bedauern über diese ungeschickte und ungeburliche Handlung ihres Schulmeister M. Jodoci Volkopffen aus, legen des letzteren Gegenbericht im Original dem Amtmann vor, erklären, dass sie aus allerhand Ursachen, sonderlich aber auch darumb, das er von ihnen zuvor beurlaubt worden, Bedenken hätten, dem Begehren des Herrn Amtmanns nach sich dieser Sache ferner zu erkundigen, und bitten, er möge ihnen zu nachbarlichem Gefallen die Sache nunmehr auf sich beruhen lassen und mit diesem Gegenbericht zufrieden sein.

Schliesslich liegt von ihm noch ein Bittgesuch vom 28. November 1578 vor, in welchem er erwähnt, Herr Magister Moibanus habe ihm im Auftrage des Rates vorgestern eröffnet, dass der Rat deglich eines anderen Magisters an Murstaetters Stelle Wartens sei und ihm derwegen befehlen lasse, das er in einer Kürze des Rates Wonung, die er inne habe, räumen solle. Er bittet, ihn diesen Winter noch in der Behausung zu belassen.

Es wurde beschlossen, „ime die Inwohnung in der Behausung biss uffs kunfftig Quartal zu bewilligen."

An seine Stelle wurde M. Nicolaus Willius berufen.

Johannes Tendelius, Cantor, 1572-1578.

Von ihm liegt eine Supplicatio vor ahn die erbarn und wolweysen Hern Burgermeyster undt Rathmannen der löblichen Reichstadt Schweinfurdt vom 24. Januarii 1574 um Nachlass seines Kostgeldes im Spital für fast vier Quatember.

In consilio 25. Januarii 1574 wurde beschlossen, dass er von den Kirchenherren seiner Bestallung halben gehört werden solle.

In consilio 5. Februarii 1574 ist ime 25 fl. durch die Einnemer zu geben bewilligt worden, weil er umb solch Bestallung noch 3 Jahre dienen will.

In einer weiteren Supplication bittet er, da ihm seine seitherige Wohnung in seiner Schwieger Behausung zu klein und zu eng ist, ihm die Cantzleybehausung, welche ihm mehr gelegen und viel bequemer were, die ohne das ledig und unbewonet stehet, zu überlassen.

Beschlossen wurde in consilio Augusti 1574: Weil die Behausung ohne das leer steet, will mans ime diss mal vergonnen.

In einem dritten Schreiben teilt er dem Rate mit, dass er — was dem Wunsche seiner Vorgesetzten nicht entgegen gewesen sei und seine Notturfft erfordert habe — auf Mittel und Wege bedacht gewesen sei, wie er seinen Stand bessern möge. So habe er verschienenen Tag auf Ahnmanung des Herrn Secretarien Martin Ehemans eine Reyse über Hammelburg gen Büdingen ahngestellt und sich dort um einen Capellandienst beworben. Dann habe er sich auf den Rat des Herrn Secretarius nach gehaltener Predigt auch gen Ronburgk* begeben, damit Herr Graff Heinrich von Eisenbergk (Ysenburg) seine Person sehe, wie die ihm gefallen möge, und habe dort uff Bescheidt gewarttet. Da sei ihm der Pfarrdienst zu Hoff wider all sein Vorgedenken unversehens ahngetragen worden und trotz seiner Bedenken habe er endtlich uff vielfelttiges Anhalten der Secretarien und dieweil er auch solches vor einen sonderlichen göttlichen Beruff gehalten habe, ghen Büdingen zu kommen sich bereden lassen und versprochen ihren Gnaden hierin unterthenig zu dienen. Hierauf sei ihm eine leidtliche Bestallung gemacht worden mit gnedigem Erbieten, das, do er nit zureichen sollte, man ihm ferner Addition thuen wolte, da seine gnedigen Herrn seines Schadens nit begerten. Es sei auch begert worden, dass er sein supellectilem in Stübicht oder Stücht einschlagen und nach Carstadt bringen solle, damit es Graf Heinrich von da uff der Axt nach Rhonburgk führen lasse. Wenn solches geschehen, solle er sich auch bald und uffs erst hernach machen.

Er bedauere, dass sein schleuniges Abziehen es ihm nicht ermöglicht habe, seinen Dienst lang zuvor uffzukündigen, wie er es zu thun schuldig und pflichtig gewesen sei, was er nach dem vielen Guten, das ihm hier erzeiget worden sei, nicht hätte unterlassen sollen, was endlich auch seine Absicht gewesen sei, da er sich nicht um den Hofdienst, sondern um

* Spruner-Menke, histor. Handatlas, Deutschland Nr. X, Ronneburg, zwischen Gelnhausen und Budingen gelegen.

den uff Bartholomei kunfftig zu vergebenden Dienst in Büdingen beworben habe. Dieweil er aber gesehen, das es nit anders sein wollte, sei er das auch eingegangen. Darum bitte er unterthenig, seine seitherigen Herrn, so sein Gluck und Wolfartt gerne förderten, wollen ihm solches gnedig zu gutt halten und ihn mit Gunsten und gnedig ihres Diensts erlassen.

Sodann spricht er seinen Dank aus, dass sie ihn erstlich gunstig zu ihrem Dienst befördert, hernach sich seiner gnedig angenohmen, ihn mit Behausung und Wohnung versehen und mit andern vielen zu Hulff kommen seien, damit er in diesen schier untreglichen Zeitten bey ihnen bleyben und hinbringen können.

Ferner bittet er um einen Schein und Zeugnus seines Lebens und Wandels, dann auch seines öffentlichen christlichen Kirchgangs, den er allhie mit seinem ehelichen ehrlichen Weib gehaltten und mit seinen ehelich erzeugten 2 Kinderlein.

Endlich sei er noch mit etzlichen gleichwol wenig Schulden, nemblich das Burgerrecht und etwas in ihre Apoteken, daraus er, als er vor etlichen Jahren schwer darnieder gelegen, zur Uberkommung seiner Gesundheit Medicamente genohmen, verhafft. Er bittet um Verzug dieser Schulden halber.

Als Nachtrag fügt er seinem Schreiben noch bei, dass er seinen Herrn, wenn ihnen ein Dienst daran geschehe und sie nicht etwa schon einen Cantorem an seiner Statt hätten, einen guten Cantorem, so ein feiner gelerter Gesell und nahe hierumb sei, empfehlen könne

In consilio den 9. Juni 1578 ist im Alles bewilligt und die Schuld im nachgelassen worden.

Das gewünschte Zeugnis über sein Wirken an der Schule und seinen Lebenswandel wurde ihm vom Rate unterm 16. Juni 1578 in sehr anerkennender Form ausgestellt. Unter gleichem Datum wurde ihm auch die Rechtmässigkeit seiner Ehe und seiner in derselben erzeugten Kinder, sowie die Beobachtung christlichen Kirchganges bestätigt. Die beiden Zeugnisse sind erhalten. An Tendels Stelle wurde Cantor Jakob Gerhard berufen.

M. Nicolaus Willius, Rector 1578-1604.

Es ist das Concept des Einberufungsschreibens vom 11. Juli 1578 erhalten. Will war damals Studiosus in Tübingen und gedachte den gradum Magisterii in kurzem zu erlangen.

Unter gleichem Datum wurde ein zweites Schreiben vom Rat an Herrn Johann Baptista Heintzeln, Geheymen des Raths der Statt Augspurg erlassen. Es wird mitgeteilt, dass man der Schul Notturft wegen solche mit einem andern Ludimoderatore zu versehen und zu bestellen vorhabens sei und hiezu den erbarn und wolgelerten Nicolaum Willium studiosum zu Tübingen, als zu dem man um deswillen er der Schulen Gelegenheit wolkundig und wissens, ein sonders Vertrauen habe, erfordert. Da sie aber berichtet seien, als solle er wegen gehaptes stipendii bei der Statt Augspurg sich andernn Ortts in Dienste zu begeben nicht gentzliche Macht haben, so sei ihr freundlich fleissig Bitt, man möge ihm zu bemeltem Schuldienst und Ampt gunstiglich erlauben und volgen lassen.

Auf die Berufung des Rates der Stadt Schweinfurt wandte sich Will zunächst an Frau Martin Weissin S. Stiftung verordnete Executores in Augsburg mit der Bitte, ihm die Übernahme der ihm angebotenen Schulstelle zu gestatten. Darauf wurde Willius in einem Schreiben der Stiftungsverwaltung vom 27. Juli 1578 an seine bei Zuwendung des Stipendiums übernommene Verpflichtung erinnert, sich dem Studio Theologico mit höchstem Eifer zu widmen und wenn er dasselbe compliert habe, ihnen seine Dienste anzubieten; sie seien gar nicht gesinnt, mit dergleichen stipendiis, so sie in ihrer Verwaltung hätten, anderen Leuten Diener aufzuziehen.

Nach Empfang dieser Zuschrift der Stiftungsverwaltung in Augsburg machte Nikolaus Willius in einem schön geschriebenen lateinischen Brief vom 5. August 1578 dem Rate der Stadt Schweinfurt von Tübingen aus die Mitteilung, dass ihm zu seinem Bedauern von seinen Gönnern die Erlaubnis zur Annahme der Schweinfurter Schulstelle nicht erteilt worden sei. Dies beklage er um so mehr, als er in Erinnerung an die vielen Wohlthaten, die ihm die Bürger Schweinfurts erwiesen und durch die sie ihn 10 Jahre in ihrer Stadt er-

halten hätten, sich dankbar zu zeigen wünsche. Es sei ihm aber von Augsburg aus und zwar von zuverlässiger Seite geschrieben worden, dass ein abermaliges Gesuch der Stadt Schweinfurt nicht abschlägig beschieden werden würde; sie möchten um ihrer Schule willen, der er ein treuer, liebevoller und gewissenhafter Lehrer sein werde, sich nochmals mit der Bitte nach Augsburg wenden, dass er die Schulstelle annehmen dürfe. Dies that der Rat der Stadt Schweinfurt in einem Schreiben vom 23. August 1578 an weiland Frawen Martin Weissin S. Stiftung verordnete Executores in Augsburg, worauf dieselben in ihrer Antwort an den Rat der Stadt Schweinfurt vom 25. September, praes. 20. Oktober 1578, ihrem Stipendiaten Willius den Übertritt in Schweinfurter Dienste unter der Bedingung gestatteten, dass ihnen der Rat von Schweinfurt die auf Will gewendeten Unkosten im Betrage von 166 fl. wieder ersetze. An dieser Forderung festzuhalten seien sie durch die Bestimmungen der Stiftung genötigt. Der Rat erklärte in seiner Antwort vom 22. Oktober 1578 sich erbötig ihnen obgemelten sumptus zu refundiren und zu erstatten, hofft aber doch zuversichtlich, dass sie, dieweil ihnen der verderbten und verwüsten Statt Schweinfurt Unvermöglichkeit gut Wissens, die Rückzahlung des Betrages in Jahresfristen, entsprechend den an Will gemachten Auszahlungen annehmen würden. Ausserdem möge man angeben, wann und wohin die Erlegung des Betrages zu geschehen habe.

Hierauf erwiederten die verordneten Executores der Augsburger Stiftung unterm 17. November 1578, dass, sovil die Refusionem sumptuum betreffe, sie leiden möchten, da es statt haben könnte, dass sie uff einmal mit parem Gellt erstattet würden; da ihnen aber solches beschwerlich fallen wollt, so seien sie Jhnen diese Freundschaft zu erzaigen bedacht, dass sie jetzo inn Kurz ein Drittel bar und dann uff volgende zway Jar, jedes Jar auf ein Dritl uff Martini ungefähr an den berürten Unkosten erlegen und das Gellt Herrn Doctor Marquardo Freer, der Statt Nurnberg bestellten Advokatenn, uberschickhen sollten; derselbe habe Gelegenhayt ihnen dasselbig zuzuordnen.

Unterm 5. Dezember 1578 wurde mit Will wegen seiner Besoldung verhandelt, er bekam 90 fl. an Geld, Behausung, 5 Malter Korn und quartam partem pretii von den Frembden (d. h. den vierten Teil des Schulgeldes von den fremden Schülern).

Unterm 8. Februar 1579 liessen sich die Augsburger Stiftungs-Executores also vernehmen: „Dieweyl uns biss dahero weder Gellt noch Antwurt uff unser jungstes Schreyben ervolgt, haben wir deshalben bey Euch Anmanung zu thun nit underlassen können, und versehen uns, Jr werden uns mit dem ersten Drittel obberürten Gellts lenger nit aufziehen."

Mit Brief vom 30. Mai 1579 wurde denn der Betrag von 55 fl. 5 Patzen an die oben bezeichnete Adresse eingesendet mit dem Ersuchen ein kleine Bekhendtnuss zuzustellen und gemelte Summa ann gehörenden Ort zu verschaffen. Die Quittung des Dr. Marquart Fröer vom 2. Juni 1579, ebenso die Quittung der Executores vom 12. Juni 1579 über diese 55 fl. 20 Kreuzer sind erhalten.

Ebenso wurde auf zweimalige Mahnung der Executores mit Schreiben vom 8. April 1580 die zweite Rate im Betrage von 55 fl. 5 Patzen an Dr. Freer in Nürnberg eingesendet mit der Bitte, die Absender des Verzugks halben uf das mahl freundlich entschuldigt zu halten.

Es liegt noch eine Mahnung der Stiftungsverwalter an den Rat in Schweinfurt vom 12. Dezember 1580 zur Einsendung des letzten Drittels vor, die Nachweise über die Einsendung selbst aber fehlen.

M. Nicolaus Will blieb dem bei seiner Anstellung gegebenen Versprechen gewissenhafter Pflichterfüllung treu; in der auf uns gekommenen „Relation vonn wegen des gehaltenen Examinis" vom 7. September 1580 wird anerkannt, dass kein Mangel am Magister seines Vhleisses und seines Lebens halben bestehe, ebenso wird der Vhleiss seiner Schüler, der Primanorum, in' Grammatica, Dialectica et Rhetorica gelobt.

Aus dem Jahre 1602 liegen 3 von ihm mitunterzeichnete

Eingaben des gesamten Lehrerkollegiums an den Rat der Stadt vor. Die Gesuche sind von

M. Nicolaus Will, Rector
Valentinus Barger, Conrector
Petrus Gerlach, Cantor
Valentinus Schneberger
Matthaeus Bonfich

unterzeichnet.

In der ersten Petition vom 5. März 1602 gedenken die Lehrer der Zufriedenheit des Rates und der Bürgerschaft mit den Leistungen der Schule, sie betonen sodann die hohen Preise der Victualia und anderer zu teglicher Unterhaltung gehörigen Sachen, so dass es ihnen unmöglich fallen wolle ohne Einbuss ihres patrimonii mit Weib und Kindern in die Leng auszudauern, dass sie vielmehr, wenn ihnen nicht leidenliche Addition zu teil würde, ebenso wie der meiste Teil ihrer Antecessorum mit bekümmertem Muht arme Waisslein hinterlassen müssten; sie erwähnen, dass neben der geringen (respectu horum temporum) Besoldung durch die Würtzburgische Reformation* die Accidentia oder Quartalgeld der frembden Knaben dermassen geschwecht worden seien, dass, wo hiebevor ihrer Antecessorum einer des Jahrs uber 15 oder 16 fl. bekommen, anjetzo selten einer des gantzen Jahrs über 4 fl. zu gewarten habe; sie seien nicht wie die Handwerker in der Lage ihre Arbeit und Ware im Preise zu steigern, müssten für Bücher und in Krankheitsfällen auf Arzneien Manches aufwenden und sich so mit kümmerlichen Gedanckhen abmartern, wo man Kleider, Holz u. s. w. nehmen werde; und doch sage der Apostel Paulus, wer dem Alter diene, sich von solchem nehren solle, ebenso lehre Sirach, wer die Schrift und

* Gemeint ist die Gegenreformation des Bischofs Julius von Würzburg, welche derselbe 1586 mit Unterdrückung und Austreibung der Evangelischen aus seinem Lande eröffnete. Der Jesuit Jürg Scherer schreibt in einem Tractat, dass innerhalb zweier Jahre von Bischof Julius aus 120 Orten alle nichtkatholischen Prediger vertrieben und über 100,000 Personen katholisch gemacht worden seien. cf. Stein Mon. p. 490. Hiedurch wurde die Zahl der auswärtigen Schüler an der hiesigen Anstalt bedeutend gemindert.

Jugent lehren solle, keiner andern Handtierung warten könne, sondern in Erforschung frembder Sitten sich uben müsse. So hätten sie denn im Raht befunden, ihren Vorgesetzten ihre unvermeidliche Notturfft unterthenig supplicirend anzufügen, in untertheniger Hoffnung, dieselben werden sie mitt einer leidenlichen Addition grossgönstig bedenckhen, damit sie mehr mitt Freuden als mit Seuffzen ihrem befohlenen Beruff fürstehen mögen. Ausserdem sei zu befürchten, weilen die Schuldiener nach dero tödtlichem Hinscheiden mehr arme Waisslein als Äcker und Wisen hinderlassen, dass bei den besten Ingeniis der verus usus scholarum, nemlich propagatio gloriae Dei et Reipublicae dermassen lesterlich in Missgunst gebracht werden könne, dass sie spe captandi agros ihren Regress zu andern Handtierungen suchen, dass in kurtzen Jahren man wol einigen Bürgerssohn nit finden möchte, der sich zu solcher Arbeit mit Nutz der Jugent brauchen lassen wolte. — — — Weil sie denn allen getreuen Fleiss bei der christlichen Jugend instituendo anzuwenden gewillt, aber es ihnen fast unmöglich sei ohne Addition mit Weib und Kindern sich bei dieser Besoldung zu erhalten, so sei ihr demütig Bitten, man wolle sie semptlich mit einer leidenlichen Addition Salarii grossgönstig bedenckhen.

Weil eine Resolution auf dieses Bittgesuch über Gebühr lange auf sich warten liess, die Bittsteller auch von fern berichtet wurden, dass solches aus Ursachen, weil der meiste Theil der Herrn Eltesten in referendo abwesend gewesen, noch zur Zeit uffgeschoben worden, so brachten sie unterm 14. Juni 1602 ihre Supplication vom 5. März in Erinnerung und baten um Beherzigung der dort angedeuteten Motive.

Über den Erfolg belehrt uns ihre dritte Eingabe, welche mit den Worten beginnt: „Demnach E. E. F. W. uff unser nohttranglich Solicitiren uns gönstige Addition decernirt: als thun wir uns solchen unterthenig bedanken, mit erbietung solches muglichs Vleiss bey der löblichen Burgerschaft unmündigen Jugend zu verschulden.“ Diese dritte Supplication der sämtlichen Schuldiener an die Bürgermeister und den Rat bezweckt die Verwilligung und Confirmation des nach alter

Gewohnheit und gegebenem Raths statuto hergebrachten Hochzeitsgeldes oder anderer Ergötzlichkeiten und lief beim Rat ein am 12. Juli Ao. 1602.

Rektor Will wirkte an der Schule bis zu seinem Tode, der in den Oktober 1604 gefallen zu sein scheint.

Es wird nämlich in dem Conceptum Schreibens des Rats an Herrn M. Wilhelmum Ursinum Rectorem scholae zu Sarburgk, darinnen er zum Rektorat in hiesiger Schuel vocirt wurde, sub dato 10. Decembris Anno 1604 erwähnt, „das Gott der Allmechtig ohnelangst unser Schulen gewesenen Rectorem M. Nicolaum Willium seligen aus diesem zergenglichen Leben genommen hat.“ Nach diesem Schreiben wurden jedenfalls längere Verhandlungen bezüglich der Wiederbesetzung des Rektorats gepflogen, so dass vom Todestage Wills bis zum Datum des Briefs etwa 2 Monate verstrichen sein können. Auch ein Bittgesuch des Conrektors Eisermann vom 5. Juli 1606 lässt auf Oktober als Sterbemonat schliessen; Eisermann bittet nämlich in dieser Eingabe um eine Entschädigung für die dreivierteljährige Aushilfe in Folge des Ablebens des Rektors Will.

Jacob Gerhard, Cantor 1578-1580.

Nach dem Weggange des Cantors Tendelius wurde Gerhard, der damals in Wertheim angestellt war, von dem Ratsmitglied Johann Mylius von der Erledigung der Cantorstelle in Kenntnis gesetzt und zur Meldung aufgefordert. In seinem Schreiben vom 22. Juni 1578, aus dem zu ersehen ist, dass er schon früher hier eine Schulstelle bekleidet hatte, gibt er die Bedingungen seines Wiedereintrittes in hiesige Dienste an: 1) höhere Besoldung als er früher in Schweinfurt gehabt habe und als er jetzt in Wertheim beziehe; 70 fl., die man ihm zu geben beabsichtige, seien seiner Besoldung zu Wertheim nicht gleich; 2) Überlassung einer bequemen Wohnung, die ihm zur Schule und Kirche dienlich sei; 3) „doch ea conditione, ne essem sub imperio vel jugo Volkopfii.“ *

* cf. pag. 50—53.

In dem hierauf erlassenen Ratsschreiben vom 16. Juli 1578 wurde ihm die Erfüllung seiner Bedingungen zugesagt und ihm zugleich ein Schreiben an den Schultheissen und den Rat von Wertheim übermittelt, falls er desselben zum Zweck seiner Entlassung benötigt sei.

In einem Gesuch an den hiesigen Rat vom 21. August 1579 teilt er mit, dass er von den 12 fl., die ihm laut seiner Bestallung von den fremden Knaben gereicht werden sollten, nur 2 fl. 11 kr. empfangen habe; er bittet um Gewährleistung seiner Besoldung und Zuwendung des Restbetrages.

Wider sein Erwarten wurde ihm im September 1580 auf Luciae (13. Dezember) 1580 sein Dienst gekündigt und zwar nach seiner Darstellung aus unerheblicher Ursache „mehr umb des zwischen mir und meinen Nachbaren erhoben Geschwetz und Unwillens, denn umb meines Unfleiss willen.“ In einer Eingabe an den Rat bittet er diese Beurlaubung, die ihn nötige, mitten in dem schweren Winter mit Weib und Kind umzuziehen, zurückzunehmen. Auch Christoph Barth reichte im Namen und Auftrag etlicher Bürger ein Gnadengesuch für ihn ein; desgleichen legten 23 Väter schriftlich in einem erhaltenen Gesuch in Anerkennung seiner Verdienste um ihre Kinder Fürbitte für ihn ein. Der Beschluss des Rates war aber nicht zu ändern und der Cantor sah sich genötigt in einem am 12. September 1580 beim Rat eingelaufenen Gesuch zu bitten, man möge ihm ohne Abzug an seiner Besoldung freie Zeit bewilligen, damit er sich um einen andern Dienst umsehen könne, ebenso möge man ihm nach Ablauf seiner Zeit einen Abschiedsbrief zukommen lassen. Diese Bitte wurde ihm bewilligt.

Die für ihn unerwartete Aufkündigung, sowie die Nichtberücksichtigung der zu seinen Gunsten eingereichten Gnadengesuche findet ihre Erklärung durch den auf uns gekommenen, bereits p. 58 erwähnten Bericht der Prüfungskommission der Zwölfer über ein Examen vom 7. September 1580. Es wurde nämlich von mehreren Mitgliedern einstimmig des Cantors Unfleiss getadelt, gegen den auch kein Strafen noch Erinnern

helfe. Der Pastor* bezeichnet ihn in seinem Referat als importunus, non methodicus, negligens in musica, impedimento pueris suis negotiis domesticis. Der letzte Vorwurf wird in einem anderen Gutachten weiter also ausgeführt: „Bei dem H. Cantor auch dieser Mangel, das er die Knaben gar miteinander vonn der Schulen abhaltet und zu Haussarbeit braucht an Stadt der Mägde."

Die grosse Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten mit seinen Leistungen war demnach die Ursache der Aufkündigung. Sein Nachfolger wurde

Wilhelm Zeiss aus Meiningen, Cantor 1580.

Er wurde als Nachfolger Gerhards zum Cantor ernannt in Berücksichtigung seines in lateinischer Sprache abgefassten Gesuches vom 27. September 1580. Er bemerkt in dieser Eingabe, dass auch sein Grossvater 60 Jahre früher in hiesiger Stadt und Schul dieselbe Stelle bekleidet habe.**

Im zweiten Jahre seines Wirkens an der hiesigen Schule wurde ihm wegen einer nicht näher bekannten Übertretung seine Stelle gekündigt. Es liegt eine diesbezügliche Eingabe von ihm an den Rat vom 20. Mai 1582 vor, in welcher er seine Verbrechung depreciert und umb lengeren Dienst bittet. Er bekennt, dass er sich wider seinen treuen barmhertzigen Gott und wider seine grossgunstige liebe Obrigkeit groblich versündiget; er habe aber solches Gott seinem himlischen Vatter öffentlich vor christlicher Gemein durch die heilige Beicht bekennt und demutigst abgepeten und so gelange sein demutigst, flehlichs Pieten an den Rat, ihm solche Ubertrettung und Misshandlung umb Gottes und der christlichen Lieb, auch umb der Gnad, Gluck, Segen und Wolfarth willen, welche der Rath zu dem neuen Pau der Schulen erbitte, barmhertziglich zu verzeihen und ihm weiterhin seinen Dienst zu belassen, dem er aufs gewissenhafteste vorstehen wolle.

Unter gleichem Datum Dominica vocem Jucunditatis den 20. Mai 1582 intercediert anch der hiesige Pfarrherr Frey

* Es war dies M. Hermann Heinrich Frey, seit 1577 in Schweinfurt Pfarrer.

** cf. pag. 10.

für den Cantor. Er habe gehört, dass der Rat den Cantorem seiner Übertrettung wegen vom officio removirt; er bittet, dass man die circumstantias etwas glimpffig ansehen wölle, weil solches von ihm unwissend, oder angereizt oder zum wenigsten aus ubrigem Wein begangen worden sei; man möge auch sein voriges Leben und Wohlverhalten ansehen und ihn dessen geniessen lassen, da in Wahrheit bisher nichts Arges von ihm begangen worden sei; ebenso möge man auch den jetzigen glücklichen Zustand der Schulen berücksichtigen und darin nicht leichtlich ein Mutation fürnehmen, die Schuldiener seien miteinander christenlich vereinigt, was nicht immer der Fall gewesen sei, und der Cantor sei allzeit getreu und vleissig in seiner Classe erfunden worden; man möge nicht gleich Anfangs des Schulbaus ein Dilaceration anfahen, möchte sonst ein böss Omen sein; schliesslich bemerkt er, machen auch die geschwinden remotiones nach aussen und in diesem Falle besonders bei der Frauen zu Henneberg einen ungünstigen Eindruck, unter deren Schutz und Schirm Cantoris parens stehe. Derowegen sei sein Vorbitt, nicht dass Cantor impunis bleibe, sondern dass um der Schulen und Kirchen willen von der Amotion abgesehen werden möge.

Auf diese Fürsprache des Pfarrherrn hin verblieb Zeiss in seinem Dienste. In einer Eingabe an den Rat vom 28. Februar 1585 machte er Mitteilung von seiner bevorstehenden Verehelichung und bat um Überlassung der Dienstwohnung „uf der Schule." Dieselbe wurde ihm bewilligt. Auch ein späteres Gesuch an den Rat vom Tage Laurentii (10. August) 1587 fand gnädige Berücksichtigung. In Anbetracht seines Kindersegens und vermehrten Lebensbedarfes und in Berufung auf den göttlichen Befehl, dass die, so da opfern, sollen vom Opffer essen und dass man dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht solle verbinden, bat er um Additionem zweier Malter Korn. Laut Beschlusses des Rates ist ihme wegen seines Vhleisses 10 fl. zur Verehrung bewilligt worden.

Er wirkte noch lange an der Schule; im Jahre 1598, wie aus einem Gesuche Heusingers vom 17. Februar 1598 er-

sichtlich ist, verliess er seine Wohnung in der alten Schule. Im Jahre 1602 aber ist sein Name nicht mehr im Lehrerkollegium aufgeführt.

Michael Dettelbacher.

Er wird nur gelegentlich erwähnt und zwar zuerst von Cantor Zeiss in dessen Gesuch vom 28. Februar 1585 um Überlassung „der Wohnung uf der Schul". Im Jahre 1585 war er somit jedenfalls schon einige Zeit Lehrer an der hiesigen Schule. Seiner wird ferner gedacht in Heusingers* nicht mit Datum versehener Meldung um eine durch Dettelbachers Tod erledigte Lehrstelle. Schneeberger** endlich bittet in einer Eingabe vom 5. November 1596 in die durch Dettelbachers Tod erledigte Lehrstelle vorrücken zu dürfen. Somit ist Dettelbacher wahrscheinlich im Oktober 1596 gestorben.

M. Martin Moibanus aus Schweinfurt, 1591-1595.

Das Einberufungsschreiben an Magister Martin Moibanus zu Wittenberg vom 27. März 1591 erwähnt zunächst, dass der gewesene Schuldiener Johann Eck in den letzten Tagen von diesem Zehrenthal abgefordert wurde und dass der Rat nicht allein Willens sei des Eccii Stadt wieder zu ersetzen, sondern auch um der kleinen Jugent willen, so inn zimblicher Anzaal sich allhier befinde, die Schuel in ander Weg und besser zu bestellen, derwegen entschlossen sei die Stadtkinder vor andern zu befördern und die Sachen inn kunftig anzuordnen, dass es zu mehren Aufnemen der Schulen geraichen möche. Da er nun dem Rat wegen seines Progress in studiis beruemet, der Rat auch vernommen habe, dass er ohnelangst bei dem Herrn Pfarrherrn umb Beförderung selbst begehret und zu erwarten sei, das er seinem Vaterlande vor anderen zu dienen genaigt sein werde, so wird er zum Conrectore der Schulen vocirt und ersucht, sich nach Uberantwortung diess Briefs zu erheben und anhero zu begeben, und will man sich zu ihm, dem man sonders gewogen, keines Abschlages versehen.

---

* cf. p. 71. ** cf. p. 76.

In seinem Antwortschreiben, welches das Datum trägt Wittemberg den 3. Aprilis 1591, dankt zunächst M. Martin Moibanus für die ehrenvolle Berufung als Conrektor und verheisst seine geringe, doch vleissige und hertzliche Lieb, Dienst undt alle Undertheniglkeitt. Sodann kann er aber auch nicht Umbgang haben zu berichten, dass er sich bereits vor einem Jar an einen Erbarn Rath der Stadt Breslaw mit der Bitte gewendet, ihn nach damals verflossenen des Stipendii Jaren entweder zu Diensten zu fördern oder gnediglichen sich sonsten zu bewerben gestatten. Darauf habe er ordentliche Antwortt noch nicht erhalten, sondern etwan von Silesiis hören mögen solche Wortt: Die Herrn drinnen wissen nicht, ob ihr lieber eurem Vatterlandt dienen möchtet oder ihnen. Weil er denn hierauf künlich nicht bauen könne, ohne jener Vorwissen sich auch nicht anderwegen niederlassen solle, auch die wegen zimblicher Zunehmung der Schweinfurter Schule de novo instituirte undt angeordnete Conrectoris functio durch günstige Zulassung auff zwo oder drei Wochen aufgehalten werden könne, so habe er mit Herrn M. Michaele Richardo Profess. publ., ihrem Inspectore, beschlossen itzo bald auf seine Unkosten einen eigenen Botten nach Breslaw abzufertigen und mit Vermeldung der ihm angebotenen Beförderung umb endliche Resolution anzuhalten, ungezweivelt, solche zu erlangen. So sei denn seine undertheniġste undt allerdemüttigste Bitte, Jhre Hochweisheiten wolten von ihm dessen gewiss versichert sein, dass er ihnen, seinem Vatterlandt aus angeborner undt natürlicher Lieb zu dienen in ernantem Conrectoris officio sich willig undt gehorsamblich habe finden lassen und dass er nach Wiederkerung des Boten aus der Schlesien nicht ein einigen Tag allhier verharren wolle undt auf Cantate durch seines Gottes Hülff bei ihnen erscheinen, nach erholter Dimission zu ihrer Schuel Conrectore sich gebrauchen lassen undt sich in solche Condition zum förderlichsten einstellen werde.

In einem Dominica Abominationis Jud. 1591 datierten Schreiben an die beiden damaligen Schulherren Joh. Müller und Laurentius Goebel teilt er mit, dass er in ein häuslich

Wesen sich einzulassen gemeinet were und bittet die Schulherrn, sie möchten ihm bei dem Rate die Bewilligung von Korn, Holz und einer Zulage zu dem Tischgeld erwirken, wie ihm dies in seiner Bestallung für den Fall einer Verehelichung, da ein erbarer Rat seinen Vleis spüren würde, verheissen worden sei. Zufolge Ratsbeschlusses wurde ihm zu seinem Gehalt von 50 fl. bewilligt 25 fl. für den Tisch und 5 Malter Korn.

Er befand sich nur wenige Jahre als Conrector an der hiesigen Schule, schon im Juli 1595 wurde M. Sebastianus Lutz aus Ottendorf zu seinem Nachfolger ernannt.

Petrus Gerlach, Cantor 1591-1624.

Das gleiche Einberufungsschreiben wie an M. Martin Moibanus wurde unterm 27. März 1591 mutatis mutandis auch an Petro Gerlachen, dieser Zeit zu Jhena Studierenden, erlassen.

Von ihm liegt ein Gesuch um Erhöhung seiner Dienstbestallung vor, welches damit motiviert ist, dass anjetzo durch Gottes Gnade die Musica oder Singekunst in ein zimliches Auffnehmen kommen und mitt mehrer grösserer Mühe beides in der Schul und Kirchen getrieben werden muss; als zweiten Grund fügt er bei seine beträngliche Notturfft und äussersten Mangel in Folge seiner lieben von Gott bescherten Kinderlein und anderer Weitläufftigkeit der Haushaltung. In der Ratssitzung vom 2. Mai 1606 wurde ihm auf diese Supplikation noch 2 Malter Korn verwilligt.

Ein Gesuch um Überlassung eines weiteren Zimmers in seiner Dienstwohnung wurde am 22. April 1608 seinem Wunsche gemäss beschieden.

Durch die teuere Zeit, die Verminderung der Accidentia und seine starke Familie hatte er sich genötigt gesehen, ein Anlehen von 50 fl. aufzunehmen; dies musste er nach tödtlichem Abgang seines lieben Schwiegers, der Bürge gewesen war, zurückzahlen; in seiner Not wendet er sich an den Rat um Hilfe; es wurde ihm in der Sitzung vom 18. September

1612 20 fl. zu seinem Salario und danebent 50 fl. gebettenermassen als Anlehen bewilligt.

In einem Gesuch vom 16. August 1621 bemerkt er, dass ihm nach beschehener seiner öffentlichen Dimission des Cantorats-Ampts hinfüro ein guter Partickel seiner bissher gehabten Accidentium abgehen werde, so dass es ihm nicht wohl möglich sein werde seine Haushaltung länger zu führen. Er bittet denn ihm seiner 33jährigen unverdrossenen Cantorsdienste wegen einen jährlichen Beischuss zu bewilligen.

Der Beschluss des Rats ist nicht bekannt.

Jacobus Fridericus Kundorffensis* 1952-1593.

In seiner Eingabe um Übertragung einer hiesigen Schulstelle mit dem Datum 2. April 1592 berichtet er, dass er, nachdem er seine fundamenta begrieffen, mitt gehabtem Rath seiner Praeceptoren die Universitet Jehna bezogen habe, sich aber hier aus schwehrer Armuth und Unvermöglichkeit seiner Eltern nur 2 Jahre habe aufhalten können. Er sei denn zu seinen Eltern zurückgekehrt, um sich nach einem Schuldienst umzusehen. Er bewirbt sich um den vacirenden infimus locus. Gleichzeitig mit diesem in deutscher Sprache abgefassten Gesuch reichte er auch ein in lateinischer Sprache geschriebenes ein. Sein Gesuch wurde berücksichtigt, aber sein Aufenthalt an der hiesigen Schule war nur von kurzer Dauer. In einem Schreiben vom 4. Mai 1593 kündigt er, weil er wegen Leibs Schwachheit und furnemblich propter vitium auditus die Schularbeit nicht länger ausdauern könne, auch der lieben Jugent mitt ihm die Leng nicht gedienet sei, seinen Schuldienst für die Zeit von Pfingsten an auf.

M. Sebastianus Lutzius Ottodorfensis.**

In einer Supplikation vom 30. März 1592 erwähnt er, dass er nicht allein in den Partikular-Schulen zu Schweinfurt, Coburg und Schleusingen, sondern auch auf Universi-

* Kundorf, Dorf in Sachsen-Weimar.

** Ottendorf, Dorf zwischen Schweinfurt und Hassfurt, zum damaligen Bistum Würzburg gehörig.

täten zu Leipzig und Wittenberg seine Bildung gesucht habe; Die greuliche und grausame Tyranney episcopi Herbipolensis* habe es ihm aber seither unmöglich gemacht Dienste zu bekommen. Deshalb habe er eine Zeit lang mit Weib und Kind zu Sennfeld seine Pfennige verzehrt, bis seine gantze Substantz consumiret; wenn er jetzt nicht zu Dienst gefordert werde, drohe ihm die äusserste Armudt. Weil nun aber eine Condition in der Schule hier ledig sei, er selbst vor der Zeit vier Jahr lang hier frequentieret, auch seine Eltern und Freunde etlichermassen hier bekannt seien, so bittet er um Übertragung dieser Schulstelle. Dieses Gesuch wurde nicht berücksichtigt.

In einem Gesuch vom 28. Februar 1595 teilt er mit, dass ihn etliche Bürger allhier angesprochen institutionem inter privatos parietes vorzunehmen und ihren Kindern extra horas ordinarias scripta zu geben und ihre lectiones, welche ihnen in der Schule fideliter proponiret, sie aber etlichermassen oscitanter gehöret, zu repetiren. Ebenso sei er auch von etlichen Gochsheimern, deren Kinder er bei ihnen auch instituiret, ersucht worden, dieselben wiederumb anzunemen und zu leren. Er bittet um die Erlaubnis dieselben privata educatione instituiren zu dürfen.

Der Bescheid lautete: Ist vergonnt.

In einem weiteren lateinischen Gesuch vom 3. Mai 1595 spricht er zunächst von der Notwendigkeit der religiösen Unterweisung der Jugend. Dann geht er auf sich über und sagt, dass ihn seine Eltern zuerst in Schweinfurt, dann in Schleusingen hätten ausbilden lassen und dass er ungefähr 6 Jahre auf der Universität Leipzig zugebracht habe. Hierauf beklagt er den traurigen Zustand in seiner Heimat: exulat enim in patria mea (proh dolor) pura et christiana religio, instinctu Diaboli per Episcopi Herbipolensis tyrannidem profligata, unde fieri nullo modo potest, ut ulla functio aut scholastica aut ecclesiastica mihi possit obtingere. Schliesslich bittet er um Übertragung der erledigten Conrektor- oder einer anderen Schulstelle.

* des Fürstbischofs Julius von Würzburg cf. pag. 59 Anm.

Also ein Ratsbeschluss bezüglich der Besetzung dieser Schulstelle nicht erfolgte, so erneuerte er seine Bitte um Verleihung derselben in einem deutschen Gesuche vom 13. Juni 1595. Er wies abermals hin auf die Verbannung seiner Familie wegen ihres evangelischen Glaubens, auf seinen mehrjährigen Besuch der hiesigen Schule und auf die Not, in welcher er sich mit den Seinigen befinde. Er bittet es mit ihm ein halbes Jahr zu versuchen und wenn unterdessen ein Bürgerskind kommen und an seiner Statt Promotion begehren sollte, so wolle er ihm weichen.

Der Beschluss hierauf lautete: Ist ime bewilliget. Er wurde der Nachfolger des M. Martin Moibanus. Es ist die Urkunde üker seine Bestallung vom 16. Juni 1595 erhalten. Seine Besoldung betrug 52 fl. an Geld, 5 Malter Korn, daneben zur Wohnung die alte Schul zum halben Theil, dergestallt, das er die lectiones und labores, wie Hr. M. Moibanus gehabt, uf sich nehmen und verrichten soll, inmassen er sich erpotten und weniger nicht ime zugetraut wird.

In einer Zuschrift an den Rat vom 23. Oktober 1597 bittet er um seinen Abschied, weil der allmächtige Gott sein sampt der seinigen vielfeltiges Seuffzen und embsiges Gebet erhöret und ihm functionem ecclesiasticam bescheret.

M. Georg Partackh, Conrektor 1596-1600.

Die Berufung dieses Lehrers, der sich damals noch als Studierender in Leipzig aufhielt, wurde am 12. März 1596 im Rate beschlossen. In dem diesbezüglichen Schreiben wird zunächst erwähnt, dass sich dieser Tage eine Enderung inn der Schuele zugetragen, dergestallt das nunmehro dess Conrektors Stell vacieren thuet. Man habe Partacks Erudition und Qualität ruemen hören, auch vernommen, dass er vor seiner Abreise von hier sich geäussert habe, dass er einer Berufung an die hiesige Schule gerne Folge leisten werde. Man zweifle auch nicht, dass er gute testimonia syncerae religionis et confessionis Augustanae, wie auch gradus assumpti vitaeque hactenus peractae und darüber, dass er sonst Niemanden zu Diensten verpflichtet sei, auflegen könne. Er wird

somit zur Stelle des Conrectoris beruffen; er solle sich, wenn ihm diese Condition nicht zu gering sei, von Leipzig, wo er die Universität besuchte, mit supellectile erheben und uf Kosten der Stadt nach Schweinfurt verfügen. Auf einem beigegebenen Zettel war die Besoldung verzeichnet, die ihm gereicht werden sollte. Derselbe lautet:

Postscript und Besoldungszettel
40 fl. an Geldt und ein freyen Tisch
Ein Theil an den Didactris und Schuelgeldern der Frembden.
Freye Wohnung und Holz.
Wurde er aber sich verheyraten
40 fl. an Geldt
25 fl. für Tisch
etliche Malter Korn und sonsten Wohnung
wie oben uffem ledigen Standt.

Ein Jahr später bat er den Rat ihm, nachdem er sich verlobt hatte und in den Ehestand einzutreten beabsichtigte, der ihm gewordenen Zusage gemäss anstatt des Freitisches eine Entschädigung von 30 fl., 5 fl. über den zugesagten Betrag, als additamentum und honorarium zu indulgieren, ausserdem 5 Malter Korn und Holz zu bewilligen. Unterm 21. März 1597 beschloss der Rat seiner Bitte zu willfahren, jedoch wurden ihm für den Tisch nicht die gewünschten 30, sondern nur 25 fl. bewilligt.

Er bekleidete seine Stelle an der hiesigen Schule nur kurze Zeit; denn bereits im Anfang des Jahres 1600 wurde Barger zum Conrektor ernannt.

Johann Heusinger, Collaborator scholae.

Er ist der Nachfolger des Michael Dettelbacher, nach dessen wahrscheinlich im Oktober 1596 erfolgtem Tode er sich um die erledigte Schulstelle meldet. Unterm 17. Februar 1598 bittet er, es möge ihm in Berücksichtigung seines geringen Gehaltes, von dem er 7½ fl. für Hauszins aufwenden müsse, und weil jetzt Herr Wilhelm (sc. Zeiss) von der alten Schul ab in seine neue Wohnung ziehe, die Wohnung in der alten Schule überlassen werde.

Beschluss: Wenn Herr Wilhelm Zeiss heraus ziehen werde, soll ihm diese Wohnung vor andern vergönnt sein.

17. Februar 1598.

Im Jahre 1602 ist er nicht mehr an der Schule.

Valentin Barger, Conrektor 1600-1602.

Von Universität zurückgekehrt bietet er in einem Schreiben vom 3. Januar 1600, nachdem er etliche Jahre beneficio stipendiario genossen und sich gemeiner Stad zu dienen willig und bereit versprochen, der Stadt seine Dienste an.

Er wurde auch auf sein Gesuch zum Conrektor ernannt und bittet in einer weiteren Eingabe vom 25. September 1600 es möge ihm anstatt des Tisches, welchen er seither im Spital gehabt, nunmehr nach seiner Verehelichung die Gebühr an Salario und Korn gereicht werden.

In einer Zuschrift vom 27. Oktober 1602 bemerkt er, dass er in Erwägung aller väterlichen sowohl in seiner Jugend als später ihm erzeigten Wohlthaten sich mit Darbietung seines von Gott verliehenen Pfündleins gern länger hätte gebrauchen lassen wollen, weil ihn aber unzweifelich der allmechtige Gott nach seinem unerforschlichen Rhat und Willen ohne sein Suchen und Pitten durch die Junckhern dess Hauses Bibra bei dem Rathe nachbarlich aussbitten und zu dem Pfarrdinst zu Schwebheim beruffen lassen, so habe er solcher ordentlichen und göttlichen Vocation sich zu widersetzen nit Ursach gewust. Er spricht deshalb seinen Dank aus für die ihm in seiner Jugend, während seiner Studienzeit und bei seiner Beförderung zu Dinsten erwiesenen Wohlthaten, erklärt seine Bereitwilligkeit, ihnen auch in Zukunft zu dienen und bittet ihm und seiner Frau das Bürgerrecht vorzubehalten.

Matthaeus Bonfich.

Von ihm liegt ein Bittgesuch vor, das bei dem Rate der Stadt am 8. Dezember 1600 einlief. Vor einem Jahre sei er als Infimus zum Versuch auf ein Jahr aufgenommen worden. Dieses Jahr nahe seinem Ende. Deshalb bittet er um Wiederverleihung dieses Schuldienstes.

In einem am 28. April 1606 präsentierten Schreiben bittet er mit Beziehung auf seine nahezu 6jährigen Dienste um Besserung seines salarii.

Da hierauf eine Resolution nicht erfolgte, so wiederholte er in einer späteren Eingabe seine Bitte, man wolle die geschwinde jetzige Leuffe, auch seine grosse Muhe und Arbeit ponderiren und bedenckhen und seine jährliche Dienstbesoldung aufbessern. Diese Bitte wurde aber, trotzdem dass sich auch Pfarrer Johann Schröder auf sein Ansuchen für ihn bei den damaligen Scholarchen in einer Zuschrift vom 13. August 1606 verwandte, in consilio 15. August 1606 abgeschlagen.

Von ihm liegt noch ein Gesuch vom 28. März 1611 an den Rat vor, in welchem er im Falle eintretender Erledigung des Kirchenamts zu Zell und Weipoltshausen um Beförderung auf diese Stelle bittet.

In einem weiteren Gesuch bittet er in Anbetracht seiner 10 Dienstjahre, der Teuerung, der Minderung der Accidentia und in Beherzigung des Umstandes, dass scholae Collegen nichts anderes als libros et liberos hinterlassen, um auctionem salarii. Auf diese Eingabe hin ist ihm am 12. April 1611 ein Malter Korn verehrt worden.

Das bereits oben p. 32 erwähnte Censurprotokoll vom 5. April 1621 erklärte ihn für unfähig und beantragte seine Entlassung.

Laurentius Eisermann, Conrektor 1602-1606.

In einem Gesuch vom 24. Februar 1604 beruft er sich darauf, dass ihm bei seiner Ernennung zum Conrektor vor anderthalb Jahren durch Mittelspersonen angedeutet worden sei, dass ihm, falls er sich später verehelichen sollte, der Tisch im Spital an Geld und Korn ersetzt würde. Nachdem er sich nun mit gehabtem Rath seiner Eltern in Ehestandt begeben, bittet er, sie mögen auch ihm gleich anderen seinen antecessoribus und collegis an Gelt und Getreidt die Gebühr grossgonstig widerfahren und reichen lassen.

Beschluss: Ist Ihme bewilligt. In consilio 24. Febr. 1604.

In einem weiteren Gesuch vom 5. Juli 1605 bittet er,

weil in diesen schwehren und theuren Leufften durch Entrichtung des Mietzinses seiner Wohnung seine Jahresbesoldung ziemlich erschepfft werde, ihm entweder mit einer nottdürfftigen Bewohnung oder dem Hauszins grossgönstig Vorschub zu thun. Sodann sei ihm nach tödtlichem Abschied Herrn M. Nicolai Willii, gewesenen Rectoris scholae, seines geliebten Herrn Collegae, aufgetragen worden in beiden oberen Classen biss auf fernern erfolgenden Bescheid aufzusehen und so viel möglich die lectiones zu continuiren. Dies habe ihm nicht kleine Mühe mehrerstheils propter emendanda scripta fast auf dreiviertel Jahr verursacht. Da sich nun Bürgermeister und Rat auch sonsten gegen den andern Herrn Collegis in Kirchen und Schulen, so in vorgefallenen interregnis laborirt, sich grossgönstig und mildiglich mit einer Ergetzung bewiesen haben, so bittet er auch ihn günstig zu bedenken und ihm etwas zur Ergetzlichkeit reichen zu lassen.

In consilio vom 5. Juli 1605 sind ihm 10 fl. umb dess willen, er M. Willii Seligen Statt uf dreiviertel Jhar versehen, zur Verehrung bewilligt, aber das Übrige abgeschlagen worden.

Er wirkte als Conrektor an der hiesigen Schule bis zum Jahre 1606, in welchem Jahre er inhaltlich der Vocation des an seine Stelle berufenen M. Nicolai Grebii vom 24. April 1606 uf vorgegangene ordentliche Vocation zum Pfarrherrn nach Zell und Weipoldtshausen bestelt und angenommen wurde.

Nach dem Tod des Rektors Will trat der Rat am 10. Dezember 1604 in Unterhandlung mit dem Rektor M. Wilhelm Ursinus in Saarburg wegen Übernahme des hiesigen Rektorats. Ursinus zeigte sich in seiner Zuschrift vom 4. Januar 1605 zur Annahme geneigt, scheint aber die Dimission des Oberamtmanns v. Hagen, welchem suprema scholae inspectio connectirt war, nicht erhalten zu haben.

M. David Wasius, Rektor 1605-1608.

Da Ursinus dem Rufe des Rates nicht folgen konnte, so wandten sich Bürgermeister und Rat am 4. Februar 1605 an den Dekan und die theologische Fakultät der Universität Marburg und erwähnten, dass sie an weilandt ihres gewesenen

ludimoderatoris M. Nicolai Willii seligen Statt einer anderen qualificierten Person bedürftig seien und dass ihnen zu dem erledigten officio Rectoratus M. David Wasius empfohlen worden sei. Derselbe solle aber seines gehabten stipendii willen etwas der Obrigkeit verobligirt sein; deshalb gehe ihre Bitte dahin die Dimission des genannten Wasius zu erwirken. In einem Postscriptum bitten sie für den Fall, dass Wasius nicht kommen könne oder wolle, ihnen eine andere gelehrte und qualificierte Person zu empfehlen. Demselben Boten, welcher dieses Schreiben an die theologische Fakultät in Marburg brachte, wurde auch ein Vokationsschreiben an den Universitätsstudierenden Wasius übergeben. In demselben wurde erwähnt, dass Wasius ihnen zu dem erledigten officio Rectoratus empfohlen worden sei; es wurde ihm diese Stelle angeboten, des Schreibens an die Fakultät zum Zwecke seiner Dimission gedacht und vermöge einer dem Schreiben beigegebenen Designation ihm als Besoldung freie Wohnung, 100 fl. an barem Geld, 9 Malter Korn, 8 Eimer Wein und ein Acker Brennholz zugesagt.

Wasius übernahm das Rektorat der hiesigen Schule, erhielt aber schon im folgenden Jahre einen Ruf an die gräflich Waldeckische Landschule in Corbach als Rektor. In einem Schreiben vom 23. Aprilis 1606 an die gräflich Waldeckischen Herrn Räte in Corbach erklären Bürgermeister und Rat der hiesigen Stadt Wasius nicht freigeben zu können, da sich derselbe auf eine bestimmte Reihe von Jahren, von denen erst eines verstrichen sei, gebunden habe; ausserdem sei derselbe seither mit Leibsschwachheit beladen gewesen, so dass ihre Schule nicht in geringen Abgang gekommen sei und man desselben nicht ohne grössten Schaden und Versaumnus der lieben Jugent entraten könne.

Während der erwähnten Krankheit wurde für Wasius auf ein Vierteljahr ein Aushilfslehrer, M. Johann Hesselbein aus Frankenberg in Hessen, aufgestellt, dem bei seinem Weggange unterm 9. Dezember 1605 vom Rat ein sehr lobendes Zeugnis über sein Leben und Wirken ausgefertigt wurde.

In einem Schreiben an den Rat vom 27. Januar 1608

zeigt Wasius an, dass von einem hochweysen Rat dess heylichen Reichs Freystatt Wormbs wegen in evangelischer lateinischer Schulen daselbst vacirenden Conrectoratus ein Vocationsschreiben an ihn ergangen sei. Obwohl ihm nun seine Verehelichung und die vielen ihm erzeigten Beneficien den Abschied erschwerten, so habe er doch vermerkt, dass hiesige Landesart und vina Francica ihm allzu wohl sich nicht bequemen wollen; er habe deshalb dem Rat in Worms schriftlich erklärt, dass er seinem Rufe Folge leisten wolle.

In consilio vom 27. Januar 1608 wurde hierauf beschlossen: „So fern seine versprochene Zeit er vollends aushalten würdt, begehrt man ihn alsdann wider seinen Willen nicht lenger uffzuhalten, soll ihm aber sein wanckelmütig unbestendig Gemüt nach Notturft verwiesen werden.“

Im Jahre 1611 liess ihm der Rat von Schweinfurt durch den damaligen Stadtschreiber Johann Heberer abermals das Rektorat der hiesigen Schule antragen, nachdem dasselbe durch die Beförderung des M. Grebius zum Diaconat wieder in Erledigung gekommen war. Wasius lehnte aber in seinem Schreiben vom 23. Mai 1611 dankend ab hauptsächlich aus dem Grunde, weil er erst vor 8 Monaten nach dem Ableben seines Vorgängers M. Friedrich Zorn zum Rektor in Worms ernannt worden war.

Valentin Schneeberger, 1593-1605.

In einem am 5. November 1596 beim Rate eingelaufenen Schreiben gedenkt er seiner nunmehr vierthalbjährigen Dienste in quinta classe, beruft sich auf die ihm anfangs gemachte Vertröstung besserer Promotion und bittet demgemäss in die durch seines Collegen Michael Dettelbachers Tod erledigte Classe und Condition vorrücken zu dürfen. Sein Wunsch scheint erfüllt worden zu sein, denn im Jahre 1602 nimmt er im Lehrercollegium die vierte Stelle ein.

In einer Eingabe vom 25. Februar 1605 bittet er um Erlassung des Schuldienstes, zu dem er vor zwölfthalben Jahren berufen worden sei. Weil kein Mensch ohne Gebrechlichkeit erfunden werde, so besorge er, es möchte auch ihn

menschliche Schwachheit ubereilet haben. Er sei entsonnen nach Ausgang dieses Quartals seine Hausshaltung durch andere Nahrungsmittel anzustellen und bittet ihn bis dahin aus seinem Dienste zu entlassen.

M. Nikolaus Grebius von Herschfeld, Conrektor 1606-1608 und Rektor 1608-1611,

ward durch Schreiben vom 24. April 1606 an Stelle des seitherigen Conrektors Laurentius Eisermann, der zum Pfarrherrn in Zell und Weipoltshausen bestellt worden war, als Conrektor an die hiesige Schule berufen. Beim Weggange des Rektors Wasius nach Worms wurde Grebius zum Rektor und durch Vocationsschreiben des Rates vom 22. März 1608 M. Georg Schroeder zum Conrektor ernannt. Grebius führte das Rektorat bis zum März 1611, wo er zum Diaconat in hiesiger Stadt befördert wurde. Sein Nachfolger als Rektor wurde M. Johann Clemens.

M. Georg Schroeder, Conrektor 1608-1611.

Als bei dem Weggange des Rektors M. Wasius nach Worms Conrektor Grebius zum Rektor befördert wurde, empfahl M. Heinrich Schroeder, Pfarrer zu Grebenau in Hessen, dessen einer Sohn M. Johann Schroeder eine Zeit lang dem Ministerio und Predigtstuhl in Schweinfurt gedienet, seinen zweiten Sohn, der damals ebenfalls gradum magisterii erreicht hatte, M. Georg Schroeder, durch Schreiben vom 7. Februar 1608 dem hiesigen Rate zum Conrektor.

Mittels Schreibens vom 22. März 1608 teilen Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt dem Pfarrer M. Heinr. Schroeder in Grebenau mit, dass sie seine, des Vaters und seines älteren Sohnes, ihres verordneten Pfarrherrn und Superintendenten M. Johannis Schroederi, wohlmeinlich eingewandte Intercession willfehrig angesehen und M. Georgium Schroeder zu ihrem vacierenden Conrektoratsdienst ordentlich und legitime vocieret haben und ersuchen den Vater bei seinem Sohne M. Georgio schleunige Befurderung thun zu wollen, damit derselbe sich bei ihnen aufs eheste einstellen möge.

Derselbe Bote überbrachte zugleich dem neuernannten Conrektor M. Georg Schroeder sein Berufungsschreiben.

Als durch Beförderung des Rektors Grebius zum Diakonat in hiesiger Stadt das Rectorat vacant wurde, meldete sich Schroeder in einer Eingabe vom 28. März 1611 um das Rektorat. Sein Gesuch fand keine Berücksichtigung, unterm 18. Oktober 1611 bat er dann um seine Entlassung aus seiner hiesigen Stelle, weil ihm durch Vermittlung seines Bruders M. Johann Schroeder, welcher etwa ein halbes Jahr vorher nach Nürnberg als Pastor bei S. Laurentio von hier umgezogen war, das Conrektorat der Schule bei S. Laurentio angetragen worden war. Es wurde ihm die erbetene Dimission in consilio 18. Oktobris 1611 bewilligt.

Lucas Schweikhöffer.

Von ihm liegt ein Gesuch an den Rat vom 8. April 1611 vor, in welchem er in Anbetracht der teueren Zeit, eines Hagelschlages, der den Ertrag seines Weinberges vernichtet hatte, und des mühevollen Lehrerberufes um auctionem stipendii bittet.

Es wurde ihm zufolge Ratsbeschlusses ein Malter Korn verehrt.

Laurentius Glückhardt, Conrektor 1611-1613

meldet sich nach Beendigung seiner Studien von Wittenberg aus in einem lateinischen Gesuch vom 22. Oktober 1611 um die Conrektoratsstelle. Dieselbe wurde ihm auch übertragen, aber er bekleidete sein Amt nicht einmal zwei Jahre, er erlag einer langwierigen Krankheit; nach vergeblichen Unterhandlungen, welche der Rat mit dem hiesigen Stadtkinde und Studierenden in Jena M. Daniel Stahl wegen Übernahme des Conrektoratsdienstes gepflogen hatte, wurde dem Rate auf dessen Schreiben vom 13. Oktober 1613 von der theologischen Fakultät für die erledigte Stelle M. Nicolaus Engelhart empfohlen.

M. Johann Clemens, Rektor 1611-1621.

Derselbe wird durch eine Zuschrift des Ratsherrn Joh. Schott von Meiningen, welchen der hiesige Rat um Zuweisung

einer tüchtigen gelehrten Person ersucht hatte, unterm 18. April 1611 als Schulrektor empfohlen. Er hatte nach diesem Schreiben vor der „Schmalkaldischen Reformation“ viele Jahre der Schul Schmalkalden als Rektor gedient, hatte aber in die eingeführten kirchlichen Änderungen nicht willigen wollen und war deshalb seines Amtes entsetzt worden.

Unterm 28. Mai 1611 erging an ihn nach Wasungen das Einberufungsschreiben des Rats. Aus seiner Antwort vom 31. Mai 1611 erhellt, dass er auf den Rat des Herrn Schott vor seiner Berufung nach Schweinfurt gereist war, um Erkundigungen über die zu besetzende Stelle einzuziehen; die Verhältnisse hatten ihm zugesagt und er spricht die Hoffnung aus, binnen 8 Tagen in seinem neuen Wirkungskreis eintreffen zu können. Sein Gehalt bestand nach einem erhaltenen Ratsprotokoll vom 13. Juni 1611 in 1) freier Wohnung, 2) 90 fl. an Geld, 3) 9 Malter Korn, 4) 1 Acker Holz. Er hofft, wenn mann inskünftig seinen Fleiss spüre, Aufbesserung zu erhalten. Bei einer späteren Verhandlung zwischen ihm und dem Rate der Stadt wurden gegenseitige gravamina ausgeglichen und ihm drei Vorschläge bezüglich einer Gehaltserhöhung gemacht. In einem Schreiben vom 10. Juni 1616 sagte er sein längeres Verbleiben an der Schule zu und wählte bezüglich der Gehaltsaufbesserung den Vorschlag, der ihm 200 fl. an Geld (offenbar mit Wegfall der freien Wohnung und der Naturalreichnisse) zusagte, bittet aber ihm noch eine Zeit lang den Tisch im Spital gegen die gewöhnliche Vergütung, die Wohnung auf der Schule und ein Acker Holz, weil es nicht viel anbetreffe, zu vergönnen.

In dem wiederholt erwähnten Censurprotokoll vom 5. April 1621 über das Schulwesen alhier, wie auch der Praeceptorum und Collaboratorum scholae unterschiedliche Defekt und Mängel ist bezüglich des Rektors M. Johann Clemens bemerkt, dass derselbe mit qualitatibus wohl gezirt, dass er derentwegen nicht wohl zu verbessern sein möcht, allein befinden sich bei demselben sehr grosse Mängel, sonderlich der grosse Unfleiss, Faulheit, Fahrlässigkeit in disciplina, dardurch dann der Schul sehr grosser Schad zugewachsen. . . . In-

massen dann per majora beschlossen wurde, dass man solche Enderung endtlichen beharren und uff eine andere qualificirte Person trachten solle, unterdessen aber dasselbe ad referendum nehmen solle.

Der Rat beschloss zunächst ihn nochmals an seine Pflichten zu erinnern und stellte ihm unterm 15. Juni 1621 das Concept eines Reverses zu, den er über seine Obliegenheiten als Rektor und Lehrer ausstellen sollte; er sollte sich zu Gehorsam gegen den Rat der Stadt und den jederzeit verordneten Herrn Inspector, zur Einhaltung der Schulgesetze, zur fleissigen Verrichtung seines Rektorats- und Schuldienstes, zur Verbesserung allenfallsiger Mängel im Schulwesen, zur Überwachung des Lehrpersonals, zu friedfertigem Verkehr mit seinen Collegen und dazu verpflichten, allenfallsige Differenzen den Scholarchen vorzutragen und durch dieselben vergleichen zu lassen.

Diese Zuschrift liess aber Clemens unbeantwortet und es erging am 5. September 1621 ein strenges Monitorium wegen sofortigen Vollzuges des gewordenen Auftrages an ihn, widrigenfalls er anderwertigen Bescheides gewertig sein solle. So reichte er am 6. September den verlangten Revers zwar ein, zeigte sich aber sowohl in mündlichen als schriftlichen Erklärungen gegenüber den verordneten Scholarchen über diesen Revers ungehalten, so dass ihm der Rat laut Zuschrift vom 26. Oktober 1621 seinen Dienst auf den Anfang des nächsten Quartals aufkündigte.

In einem Schreiben vom 21. Dezember 1621 beklagt sich Rektor Clemens, dass er ungehört succumbieren und seinen Stab fortsetzen solle und bittet, da er in solchem Despekt, darinnen er jetzt unverschuldeter Weise stecke, nicht bleiben könne, noch möge, dass seine Sache nochmals reiflich erwogen werden möge. Solches werde seinen Oberen und allen ehrliebenden, verständigen Herrn ewigen Ruhm bringen, widrigenfalls es ein seltsam Ansehen gewinne, mit einem treuen Diener solchergestalt ab executione zu verfahren; es müsse der Reputation seiner Herrn daran gelegen sein, dass man sehe, dass in dieser Republica prudentia et aequitas gegen ihn in

acht genommen worden sei und man ihn nicht via defensionis präcludiert habe. Zu dem Ende trage er seinen Oberen quasi de novo seine Dienste an, man werde in kurzem der Schule increment und Wohlfahrt empfinden.

Diese Eingabe wurde nicht berücksichtigt; sein Nachfolger war Rektor M. Abesser.

M. Nicolaus Engelhart, Conrektor 1613-1615, 1616-1630, Rektor 1630-32.

Auf das Schreiben, welches der Rat nach dem Ableben des Conrektors Glückhardt an die theologische Fakultät in Jena bezüglich der Zuweisung eines neuen Lehrers hatte ergehen lassen, empfahl die genannte Fakultät in einer Zuschrift vom 22. Oktober 1613 den M. Nicolaum Engelhartum, nicht allein ein pium und modestum ingenium, sondern auch bevorab in linguis und humanioribus disciplinis wohl versirt und Anhänger der ungeänderten Augsburgischen Confession. Ihm stellte auch unterm 21. Oktober 1613 die verwittwete Herzogin Dorothea Maria von Sachsen ein warmes und ehrenvolles Empfehlungsschreiben aus, in welchem sie seines christlichen, eingezogenen, ehrbarn Wandels und Lebens, seiner Gelehrsamkeit, seiner Leistungen in Unterrichtung der edlen Knaben in Weimar und Jena und seiner hervorragenden Lehrbefähigung gedenkt. Ausserdem unterstützte Engelhart seine Bewerbung um das Conrektorat durch zwei gedruckte Diplome der Universität Jena, von denen das eine Prorektor Albertus Grawerus et Senatus Academiae Jenensis, das andere Decanus, Senior et caeteri Professores Facultatis Philosophicae in Academia Jenensi ausgefertigt hatten. Diese Urkunden bestätigten, dass Engelhartus Gradus Magisterii cum laude unanimi Collegii Philosophici consensu adeptus est und empfahlen ihren Inhaber; beide Urkunden tragen das Datum Jenae 14. Maji Anno 1612.

Es wurde ihm das Conrektorat der hiesigen Schule übertragen, aber schon nach 2 Jahren wurde er von der Stadt Jena zum Rektorat der dortigen Stadtschule berufen. Wegen der vielen Wohlthaten, die ihm in Jena sowohl von der Uni-

versität als von der Bürgerschaft widerfahren waren, glaubte er dem Rufe folgen zu müssen und ersuchte am 14. August 1615 den hiesigen Rat um seine Dimission und um ein testimonium über sein Verhalten.

Die erledigte Conrektorstelle übertrug der Rat zufolge Vocationsschreibens vom 14. September 1615 dem M. Laurentius Heunisch in Wittenberg, der 6 Jahre lang, während er in Leipzig und Wittenberg studierte, von der Stadt mit einem Stipendium unterstützt worden war. Heunisch blieb aber nur kurze Zeit in dieser Stellung; denn schon im nächsten Jahre wurde ihm eine erledigte Diaconatsstelle verliehen. Als so das Conrektorat abermals vakant geworden war, fragte der damalige Stadtschreiber im Auftrage des Rates bei Engelhart an, ob er nicht willens sei diese Stelle wieder zu übernehmen. Derselbe erwiederte in seinem Schreiben vom 20. Juli 1616, dass er seine Condition in Schweinfurt hauptsächlich deshalb mutieret habe, weil sein Salarium, seitdem er beweibt war, zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse nicht mehr hingereicht habe. Wenn der Rat die Bestallung des Conrektors entsprechend zu bessern sich erbiete, so sei er, weil ihm so viel Liebes und Gutes in der Stadt Schweinfurt widerfahren sei, weil seine Gesundheit in seiner jetzigen Stellung viele Anstösse erlitten habe und zuletzt wegen der ausstehenden Erbschaft seines lieben Weibes geneigt die ihm angebotene Stelle wieder zu übernehmen.

Hierauf wurde Engelhart, der damalige Rektor der Stadtschule zu Jena und Adjunctus philosophicae facultatis an der dortigen Universität, zufolge Entschliessung des Rates vom 26. Juli 1616 zum zweiten Male vom Rat als Conrektor an die hiesige Schule berufen. Als Besoldung wurde ihm freie Dienstwohnung auf der Schule, die seither der Rektor Clemens inne gehabt hatte, aber nach Übereinkommen räumen sollte, ferner 160 fl. Bargeld, dazu Wein oder Getreide und 20 fl. für den Umzug bewilligt.

Engelhart nahm den Ruf nach seiner Zuschrift an den Rat vom 2. August 1616 dankend an und erklärte sich in Schweinfurt einzustellen, sobald er seine Dimission von dem Consistorium in Weimar erhalten habe.

Als die Schulordnung vom 4. August 1617 dem Lehrpersonal bekannt gegeben wurde, gestand man demselben zu, allenfallsige Bedenken offen und ohne Gefahr zu äussern. Engelhart, dem die Inspectio Alumnorum anbefohlen war, beanstandete nun in einer Zuschrift an den Rat zunächst § 17, in welchem den Alumnis verboten wurde, vor den Thoren und auf den öffentlichen Plätzen spazieren zu gehen. Er hofft, dass dieses legis Meinung nicht dahin zu extendieren sei, dass die Alumni gar nicht, auch nicht certis et feriatis diebus impetrata prius a praeceptoribus venia animi relaxandi et corporis exercendi gratia ausgehen dürfen. Er beruft sich auf die entgegengesetzte Ansicht seiner eigenen Lehrer, das Urteil des Professors der Ethik M. Wolfgang Heider an der Universität Jena, auf das Zeugnis der Ärzte, auf die Autorität Senecas, diese alle betrachteten die Bewegung in freier Luft als notwendig für die körperliche und geistige Entwicklung. Ausserdem wünscht er, dass dem poetae Graeco wenigstens ein Stündlein attribuirt würde und schliesslich spricht er sich gegen die gänzliche Aufhebung der Ferien aus.

In dem wiederholt erwähnten Censur-Protokoll* vom 5. April 1621 wird des Conrektoris M. Nicolaus Engelhart grosse Negligentz und geringer Ernst sowolen in disciplina als inspectione wegen der alumnorum, wie auch der sehr geringe Respekt bei der Jugent getadelt; auch sei bei ihm keine Hoffnung notwendiger Verbesserung vorhanden; deshalb wurde discurrendo dahin geschlossen, dass dieser Stell halben Enderung vorzunehmen sei. Die Folge war seine Degradierung; das Conrektorat wurde unterm 26. November 1621 dem M. Pancratius Codomannus übertragen; doch wurde er später wieder zum Conrektor befördert, wie aus seiner Eingabe an den Rat vom 9. September 1624 zu ersehen ist, in welcher er mit Bezugnahme darauf, dass er an Herrn M. Codomanni gewesenen Conrectoris Stell eingewiesen und also wieder in integrum restituiert worden sei und weiterhin im Hinblick auf die schädliche Münzunordnung, die Preissteigerung aller

---

* cf. p. 32.

notwendigen Dinge, seine sauere Arbeit und die vor 3 Jahren seinen Collegen bewilligten Zulagen um Erhöhung seines Gehaltes bittet.

Unterm 13. Oktober 1626 bittet er, dass man in dem neuerbauten Hause am Kirchplatz, das ihm zu gemeinsamer Bewohnung mit seinem Collegen Petrus Gerlach eingeräumt werden soll, die obere Wohnung von der unteren trennen möge, um Verdriesslichkeiten vorzubeugen.

Im Jahre 1631 ist Engelhart in der Schulmatrikel als Rektor aufgeführt, für das Jahr 1633 ist an seiner Stelle der seitherige Conrektor Barger als Rektor genannt und Engelharts Name findet sich von da an nicht mehr im Lehrerverzeichnis.

M. Pancratius Codomannus, Conrektor 1621-1623

wurde von Kitzingen an Stelle des M. Nicolaus Engelhart, dem wegen seiner Nachlässigkeit die Conrektorstelle entzogen wurde, am 26. November 1621 als Conrektor an die hiesige Schule berufen. Am 28. November sagte er die Annahme der angebotenen Stelle zu und erklärte binnen 8 Tagen in Schweinfurt zur Verhandlung wegen seines Salarii sich einfinden zu wollen. Diese Verhandlung fand laut Protokolls am 4. Dezember statt. Es wurde bestimmt, dass er in einem Monat aufziehen, dass er wegen anbefohlener Inspektion der alumnorum die Wohnung uf der Schulen haben und dass er wöchentlich 22 Unterrichtsstunden erteilen solle; zur Besoldung solle ihm gegeben werden 1) freie Wohnung oder 20 fl. dafür, 2) 180 fl. an Geld und 3) erbot man sich, wofern er um der geschwinden und teueren Leufe willen die Kost bei einem Bürger füglich nicht würde haben können, ihm den Tisch im Hospital auf ein halbes oder ganzes Jahr gegen Abzug eines leidlichen Kostgeldes, wochentlich 1 fl., zu geben.

Von ihm liegt ein Gutachten vom 15. Februar 1623 über das damalige Schulwesen vor, welches er im Auftrage des Rates verfasste.

Er befand sich im Dienste der hiesigen Schule offenbar nur kurze Zeit, da M. Engelhart laut seiner Eingabe an den

Rat vom 9. September 1624 damals schon an M. Codomanni gewesenen Conrectoris Stell wieder eingewiesen worden war; auch ist der Name des Codomannus in der Schülermatrikel unter den Lehrern des Jahres 1624 nicht verzeichnet.

M. Michael Abesser, Rektor 1621-1630.

An Stelle des vom Rate entlassenen Rektors M. Clemens wurde am 26. November 1621, an demselben Tage wie Codomannus als Conrektor, M. Michael Abesser von Themar als Rektor an die hiesige Schule berufen. Laut Zuschrift an den Rat vom 29. November erklärte er sich zur Übernahme des Rektorats bereit und wurde zur Besorgung der Rektoratsgegeschäfte und zur Erteilung von 20 Unterrichtsstunden verpflichtet, dafür wurde ihm ein Salarium von 180 fl., freie Wohnung oder 20 fl. dafür und Kost im Spital gegen Entschädigung wie bei Codomannus zugesagt. Auch von ihm liegt ein Gutachten vom 20. Februar 1623 über das Schulwesen vor und vom 10. September 1624 ein Gesuch um Gehaltsaufbesserung. Er sagt, bei seiner Anstellung sei ihm neben freier Wohnung eine Besoldung von 200 fl. bewilligt worden; er habe aber schon anfangs erkannt, dass diese Besoldung für bessere Zeiten berechnet sei; denn obwohl ledigen Standes könne er sich kaum nach Notdurft davon unterhalten. Da sich aber die Zeiten nicht zu ständiger Besserung ansehen liessen, gleichwohl aber die Arbeiten sich in Folge der mehr als halbjährigen Vacatur der Conrektoratsstelle und der separatio classium gehäuft hätten, so bitte er, sein Gehalt mit einem augmento an Wein und Korn neben einem Acker Holz zu verbessern, damit er seines hochverantwortlichen Dienstes unbehindert warten könne.

Unter dem Lehrer-Collegium des Jahres 1631 ist er nicht mehr aufgeführt.

Martin Hertel, Cantor

wurde vom Rate der Stadt Schweinfurt am 4. Dezember 1619 zum Dienst als Cantor an die hiesige Schule berufen. Gleichzeitig erliess der Rat der hiesigen Stadt an den Rat der

Stadt Königsberg in Franken ein Schreiben mit der Bitte um gutwillige Dimission des dortigen Cantors. Unterm 6. Dez. 1619 richtete der Rat der hiesigen Stadt auch an Dan. Volck, der Rechten Doctorem und F. Sächsischen Amtmann zu Königsberg ein Schreiben mit der Bitte für die günstige Dimission des Hertel wirken zu wollen. Cantor Hertel nahm laut Zuschrift vom 9. Dezember 1619 die Vocation an, bemerkt aber, dass er nach seinem Revers nicht vor 6 Wochen aus seinem Dienst austreten könne.

Das Censurprotokoll vom 5. April 1621 sagt von ihm, dass wegen seines Leibes Schwachheit und Unvermögenheit zimbliche Tregheit und Faulheit bei ihm verspürt worden sei, er halte öffters seine horas nicht gantz auss, tractire die praecepta musices nicht mit den Knaben, er solle zu besserem Fleiss anvermant werden.

Im Jahre 1624 ist er nicht mehr Mitglied des Lehrpersonals.

Johannes Zeissius, Collaborator scholae.

Von ihm liegt ein Gesuch vom 27. Januar 1622 um Vermehrung seines Salarii vor; er bittet, man möge den Lehrern wieder Korn geben, wie es früher gebräuchlich gewesen sei.

Er wirkte an der Schule bis zu seinem Tode im Oktober 1635.

Johann Maierus

aus Magdeburg bittet unterm 22. Oktober 1632 um Anstellung als Cantor an der hiesigen Schule, da diese Stelle erledigt war; er ist im Catalogus Discipulorum scholae Suinfurtensis als Mitglied des Lehrercollegiums in den Jahren 1633-1660 verzeichnet.

So viel berichten uns die erhaltenen Urkunden über das Lehrpersonal der alten lateinischen Schule, wobei jedoch bemerkt wird, dass offenbar über viele Lehrer die Akten nicht mehr vorhanden sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völcker, Valentin

Geschichte der Studienanstalt Schweinfurt

Bd.: 1. Teil

1882

4 Bavar. 2200 XIII 14 m-1881/85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11478563-0